

#

703-1

# Der Forst- und Holzwirt

31. Jahrgang

1976

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Dr. K. Mantel

Verlag M. & H. Schaper · Grazer Straße 20 · 3000 Hannover 81

3 G

# Inhaltsverzeichnis

## Forstpolitik, Forstverwaltung, Betriebswirtschaftslehre, Forstgeschichte, Agrarpolitik

### a) Aufsätze und Referate

- Allmendinger, A.:** 65 Jahre Waldschutzgebiete in Baden-Württemberg 346 ff.
- Aretin, v. C. A.:** „Ordnungsgemäße Forstwirtschaft“. Stillstand oder Fortschrittmöglichkeit? Praxisnahe Gedanken eines Land- und Forstwarts 409 ff.
- Badura, P.:** Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums 237 ff.
- Bauer, E.:** Regierens- und Forstrat Otto Kaiser — Ein Leben für die Forsteinrichtung und die forstliche Landespflege 492 ff.
- Bredow-Stechow, v.:** Neuzeitliche Wirtschaft im Privatwald 182
- Dombois, v. H.:** Betreuungsaufgaben des Einheitsforstamtes 64 ff.
- Drost, v. Vischering:** Abwertung des Forstberufes? 499
- Griesinger, F.-E., u. Schäfer, H.:** Gedanken zur Ertragslage der Forstbetriebe 333 ff.
- Hasel, K.:** Aus alten Dienstaten 412 ff.
- Hofmann, H.:** Probleme der Kleinprivatwaldwirtschaft 74 ff.
- Janthur, K.:** Forstpolitik in Hessen aus der Sicht des Privatwaldbesitzes 61 ff.
- Kalhöfer, E.:** Privatwaldbetreuung durch die forstlichen Wirtschaftsberatungen 66 ff.
- Klose, F.:** Überführung der Staatsforstverwaltungen in eine privatwirtschaftlich orientierte Organisationsform 272 ff.
- Kroth, W.:** Beitrag der Forstwirtschaft zur Infrastruktur 433 ff.
- Küthe, E.:** Privatwaldbetreuung aus der Sicht eines Betroffenen 67 ff.
- Logemann, F.:** Deutsche Forstwirtschaft — ein aktuelles Thema des öffentlichen Interesses 235 ff.
- Mantel, K.:** Waldnutzung und Forstordnung. Gedanken zur Geschichte — Gegenwart — Zukunft. (I.) Entwicklungslinien in der Forstgeschichte und ihre forstpolitischen Folgerungen. (II.) 100 Jahre Forst- und Holzwirtschaft und ihr Weg in die Zukunft. (III.) Gedanken zur sozialpolitischen Neugestaltung der Forstordnung, des Waldschutzes und der Forstverwaltung anlässlich aktueller Veränderungstendenzen 257 ff.
- Mantel, K.:** Dietrich Brandis, ein großer Förderer der Weltforstwirtschaft 274 ff.
- Mantel, K.:** Conrad Heresbach zum 400jährigen Todesjahr 465
- Mantel, K.:** Jagd- und Forstrecht von Noe Meurer vor 400 Jahren 466
- Mantel, K.:** K. Lindner: „Das Jagdbuch des Martin Strasser von Kollnitz“ 467
- Mantel, K.:** Oberjägermeister J. G. von Langen (1699—1776) 468
- Podeyn, J.:** Förderungsmaßnahmen über EG-Projekte 76 ff.
- Prodan, M.:** Der Wert der Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes aus der Sicht des Erholungssuchenden und des Trägers öffentlicher Belange 2 ff.
- Roeder, E.:** Waldbauliche Beratung im Kleinprivatwald 71 ff.
- Scheele, G.:** Schulwaldanlage — Ein Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit 23 ff.
- Schubach:** Verbesserung der Ertragslage des Privatwaldes — eine eigentumspolitische Forderung 489 ff.
- Schwotzer:** Zur Theorie der Waldbewertung — Ein Beitrag zu den Grundlagen der forstlichen Wirtschaftslehre 94
- Speldel, G.:** Ziele der Forstpolitischen Leitlinie des Deutschen Forstwirtschaftsrates 231 ff.
- Speldel, G.:** Wirtschaftliche Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums 429 ff.
- Stoll, P.:** Zur Forstorganisation in Baden-Württemberg, 342 ff.
- Strenge, v. B.:** Wie der Weihnachtsbaum nach Amerika kam 482

### b) Mitteilungen

- Kürzungen in Bayern im Agrar- und Forsthaushalt hauptsächlich bei Hochbauten in der Verwaltung 35
- Münzschatz im Königsforst gefunden 35
- Forst- und Holzwirtschaft in Weißrußland, der Ukraine und Moldawien 108

- Einkommen der Forstwirtschaft zurückgegangen 110
- 2 Millionen für die Forstwirtschaft im Rheinland 110
- Forstwirtschaft darf nicht unrentabel werden 110
- 180 000 hölzerne Arbeitsplätze 110
- Über 2000 Förster in Schotten ausgebildet 110
- Fallblätter über Forstämter 111
- Spazierengehen und Anschauung 111
- Privater Waldbesitz in Niedersachsen vor großer Bewährungsprobe 130
- Waldbewirtschaftung darf nicht zum Verlustgeschäft werden 131
- Erhöhung des Kostenbeitrages für die Gemeinden in Baden-Württemberg 131
- Einführung geregelter Forstwirtschaft in außereuropäischen Ländern durch den Botaniker Brandis 162
- Kürzung der Bundesmittel beeinträchtigt Förderung des Nichtstaatswaldes in Bayern 169
- Die Waldbauern pflegen ein Stück Heimat 170
- Walderschließung in Oberfranken beispielhaft 170
- Bayerische Körperschaftswaldordnung 170
- Staatszuschuß für Holzwerbung und -forschung 170
- Mehr Zusammenschlüsse als bisher im Rheinland 170
- Zum Berufsbild des Forstmannes und zur personellen Organisation im Privat- und Körperschaftswald 186
- Forstpolitische Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Ländern mit tropischem Feuchtwald 207
- Jahresergebnis der finnischen Forstwirtschaft 1975 und Prognose für 1976 210
- Hessischer Staatsforst soll Eigenbetrieb werden 225
- Rahmenplan beschlossen 225
- Günstige Darlehen für die Land- und Forstwirtschaft 225
- Beachtliche Rationalisierungserfolge der Forstwirtschaft 253
- Forstpolitik ist heute Gesellschaftspolitik 279
- Spanische Forstgeschichte 280
- Übergabe des Forstes Lenzkirch am 22. April 1558 an Forstmeister Hans Schurhamer 281
- Hilfe für dürregeschädigte Forstkulturen möglich 330
- Ersatz für Dürreschäden 330
- Neueinteilung der Forstamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen in Kraft 331
- Forstauschuß bei der obersten Forstbehörde für Nordrhein-Westfalen neu gebildet 331
- Moderne Forstwirtschaft erhält unseren Lebensraum 444
- Aufforstung in Großbritannien 444
- Staatsdarre Wolfgang: 150 Jahre Dienst für den Wald 448
- Forst- und holzwirtschaftliche Projekte in Liberia 450
- Ablehnung des Weihnachtsbaumes in England im 17. Jahrhundert 482
- Hessens Wald im Spiegel der Zahlen 484
- Schwedische Forstleute in Hessen 485
- Öffentlichkeitsarbeit für den Wald fortsetzen 485
- Organisation der Forstverwaltung hat sich in Rheinland-Pfalz bewährt 485
- Betriebszieltypen und waldbauliche Behandlungsprogramme für den kleinen Privatwaldbesitz 498

## Waldbau, Forsteinrichtung, Ertragskunde

### a) Aufsätze und Referate

- Abetz, P.:** Kann und soll die Standraumregulierung in Fichtenbeständen programmiert werden? 117 ff.
- Abetz, P.:** Beiträge zum Baumwachstum 389 ff.
- Conrad, J., u. Pabel, H.:** Ödlandaufforstung auf Kalk ohne Lösbauflagerung unter besonderer Berücksichtigung der Baumartenwahl 85 ff.

**Hildebrandt, G.:** Inventur und Beobachtung von Waldschäden durch Fernerkundung 179 ff.

**Horndasch:** Erwiderung auf die Veröffentlichung von Wangler: Die Sturmgefährdung der Fichte in Abhängigkeit vom Standort, Bestandestyp und Bestandeshöhe 495 ff.

**Jacoby, H.:** Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes und deren Berücksichtigung bei der mittelfristigen Planung durch die Forsteinrichtung 12 ff.

**Jungbluth, H. J.:** Der Einsatz der finnischen Forsteggen TTS 25 und TTS 35 zur Förderung der Buchennaturverjüngung bei der Mast 1974 90 ff.

**Kramer, W.:** Abies grandis Lindley — Große Küstentanne 365 ff.

**Lange:** Holzproduktion und Landschaftspflege durch Pappelanbau 326

**Lanz, W., u. Rothweiler, H.:** Probleme und Erfahrungen bei der Pflege von Eichenkulturen 140 ff.

**Larsen, J. B.:** Untersuchungen über die Frostempfindlichkeit von Douglasienherkünften und über den Einfluß der Nährstoffversorgung auf die Frostresistenz der Douglasie 299 ff.

**Meyer, H. J.:** Einführung in die besonderen Verhältnisse der Fichtenwirtschaft im Staatlichen Forstamt Hilchenbach 453 ff.

**Mühle, O.:** Erste Erfahrungen mit Douglasien-Containerpflanzen in Nordwestdeutschland 303 ff.

**Mühlhäuser, G.:** Entgegnung auf den Artikel von Dr. F. Wangler: „Die Sturmgefährdung der Fichte in Abhängigkeit vom Standort, Bestandestyp und Bestandeshöhe“ 494

**Neugebauer, W.:** Späteichen aus Slawonien 21 ff.

**Richter:** Betriebswirtschaftliche Aspekte der Fichtenbestandspflege 461 ff.

**Röhrig, E.:** Einfluß unterschiedlicher Saat- und Pflanzmaterialien auf die Entwicklung von einjährigen Eichensämlingen 119 ff.

**Röhrig, E.:** Anzucht und Pflanzung von Douglasien 295 ff.

**Spahlinger, D.:** Möglichkeiten der Beeinflussung von Massen- und Wertleistung in jungen Fichtenbeständen 457 ff.

**Wagner:** Räumliche Ordnung als wichtige Voraussetzung der Fichtenwirtschaft im Mittelgebirge 455 ff.

**Wangler, F.:** Die Sturmgefährdung der Fichte in Abhängigkeit vom Standort, Bestandestyp und Bestandeshöhe 220 ff.

**Zitzewitz, V.:** Erkenntnisse aus der ersten Großerprobung von KRENITE 324

### b) Mitteilungen

- Stabilität von natürlichen Wirt-Parasit-Systemen im Hinblick auf Resistenzzüchtung von Waldbäumen 95
- Hessisches Forstsaatgut über die Grenzen Hessens hinaus gefragt 111
- Japanlärchen — Herkunftsversuch und einige Folgerungen 163
- Nachkommenschaftsprüfungen in der Pappelsektion Leuce 163
- Pflanzung von Douglasien 174
- Untersuchungen an Populus-Nachkommenschaften 182
- Erhöhung der Blühwilligkeit an Fichtenpflanzungen durch die Unterlage 207
- Schon 40% der Sturmschadensfläche wieder aufgeforstet 312
- Wann ist Forstdünger wirtschaftlich? 498
- Vergleich zwischen diploiden und triploiden Graupappeln aus gleichen Nachkommenschaften 498

## Landespflege, Landesplanung, Landschaftsschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Raumordnung, Umwelt

### a) Aufsätze und Referate

- Brückner, H., Haub, H., u. Reichert, P.:** Besucherzählungen mit Hilfe von Luftbildaufnahmen 26 ff.
- Brückner, H.:** Wald und Erholung 477 ff.
- Fröhlich, H. J.:** Konfrontation oder Ausgleich zwischen Natur und Gruppenegoismen 313 ff.

- Hachenberg, Fr.:** Die Bedeutung des Waldes für die Landespflege in Rheinland-Pfalz 7 ff.
- Hachenberg, Fr.:** Zweck, Inhalt und Verfahren der forstlichen Rahmenplanung und ihre Abgrenzung zu anderen Instrumenten der Landschafts- und Erholungsplanung 374 ff.
- Köpp, H.:** Naturschutzpolitik zwischen Wien und Brüssel 382
- Köpp, H.:** Naturparke — lebendige Erholungslandschaften, Wohn- und Wirtschaftsräume 445
- Munzel, E.:** Sicherung und Pflege natürlicher und kulturräumlicher Ressourcen — dargestellt am Beispiel des Landes Hessen 473 ff.
- Weber, H.:** Einstellungen und Verhaltensweisen von Waldbesuchern im mittleren Neckarraum 356 ff.
- Wentzel, K. F.:** Richtlinien zum ökologischen und technischen Umweltschutz für die Landschaftspraxis 106 ff.

## b) Mitteilungen

- Freizeitorientierte Investitionen in Höhengebieten — Chancen zur Strukturverbesserung 17
- Rechtsvorschriften für Naturschutz, Landschaftspflege und -überwachung 18
- Naturparkfläche größer als Baden-Württemberg 57
- In Niedersachsen sind 14 % der Landesfläche Naturparke 57
- Erholungsfunktion des Vogelsbergs darf nicht beeinträchtigt werden 58
- Forstlicher Beitrag zum Bau einer Trinkwassersperre 58
- Mehr Schutz für gefährdete Tiere und Pflanzen 58
- Die Neuaufforstung im Landschaftsschutzgebiet kann nicht ohne weiteres als naturschädigende Veränderung der Landschaft abgelehnt werden 97
- Künstliche Seen als Mittel der Naherholung und des Umweltschutzes 111
- Rheinland-pfälzische Naturparke stellen sich vor 112
- Naturpark Nordeifel 15 Jahre 112
- Kartenwerk geplant 112
- Wildparke erhöhen Erholungswert der Landschaft 112
- „Rote Liste“ der in Niedersachsen gefährdeten Vogelarten 112
- Gefährdung der Natur durch Verminderung der Vogelbestände 112
- Gegen Vogeljagd in Italien 113
- Hilfe für den Raufußkauz in hessischen Wäldern 113
- „Flämmen“ — Gefahr für Kleintiere und Vögel 170
- Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen ratifiziert 171
- Brache überwiegend positiv zu beurteilen 171
- Gesetzlicher Schutz der Landschaft weiter verbessert 171
- Minister Deneke bildet einen Beirat für die freie Landschaft 171
- Deutsch-niederländisches Naturpark-Abkommen unterzeichnet 171
- Agrarstrukturelle Vorplanung Rhein-Main-Taunus abgeschlossen 171
- Straßenplanung contra Landschaft? 172
- Bundesforschungsanstalt in Bonn untersucht Gefährdung der Tierarten 187
- Logemann würdigt Naturparkprogramm 187
- Naturparke fördern Völkerverständigung und Tourismus 188
- 20 Jahre Naturpark-Programm 211
- EG-Länder über Erholungswert der europäischen Wälder einig 211
- Landschaftspflege darf nicht Theorie bleiben 211
- Erholungsraum Vogelsberg darf nicht beeinträchtigt werden 225
- 3000 Angehörige der US-Armee führten „Walddputzaktion“ durch 225
- Film über Naturparke 225
- Gesunde Umwelt — Aufgabe für jeden Bürger 253
- Landschaftspflegemodell für den Habichtswald konzipiert 254
- Professor Grzimek dankt Minister Ertl 254
- Naturschutzfilm „Grün — Grau — Aus?“ 254
- Zwei Drittel des Harzwaldes erfüllen Schutzfunktion 254
- Übergabe des Erholungsgebietes Zabelstein im Naturpark Steigerwald 327
- Naturschutz geht alle an 328
- Erfolgreiche Landschaftspflege 328
- Beispielhafte Baumpflanzaktion in Bensheim 328
- Zehn Jahre Erholungswald Bad Münstereifel 328
- Landesforstverwaltung übergab Kinderspielplatz an die Stadt Bensheim 328
- 56 Pflanzenarten seit 1930 ausgestorben 382
- Mehr Schutz für Natur und Landschaft 383
- Krombachtalsperre wird unter Schutz gestellt 383
- Wassermeßdienst im Bereich von Schwalm, Eder, Fulda und Werra eingerichtet 383
- Bauleitplanung wird auf Umweltverträglichkeit geprüft 445
- Neue Bestimmungen für Landschaftspläne im Rahmen der Bauleitplanung 446
- Richtlinien für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung — 3. Stufe — 446
- Hessen erhält Naturschutzzentrum 446
- Landschaftspflege und Landschaftsunterhaltung 446
- Landschaftspflegemodell Dietzhölztal zeigt Lösung zur Brachlandfrage auf 446
- Einweihung der Erholungsanlage Möttau 446
- Feuchtgebiete erhalten und gestalten 447
- Minister Ertl für besseren Vogelschutz in Italien 447
- Aussterbende Pflanzenarten 447
- Künftig bundeseinheitlicher „aktiver“ Naturschutz 486
- Erholung im Wald — Gewohnheiten und Ansprüche der hessischen Bevölkerung 436

## Forstschutz, Wild und Jagd

### a) Aufsätze und Referate

- Bredow-Stechow, v.:** Vorbereitete Abwehr und Bekämpfung 56
- Köpp, H.:** „Only you can Prevent forest fires — nur du kannst Waldbrände verhüten!“ 500
- Kramer, W.:** Der Sturmshaden vom 13. November 1972 im Forstamt Syke — Schadensausmaß — Walderneuerung 213 ff.
- Liebeneiner, E.:** Was geschah am Feuer 42 ff.
- Niemeyer, H.:** Forstschädlinge in Niedersachsen 133 ff.
- Otto, H.-J.:** Organisatorische und technische Erfahrungen der Waldbrandkatastrophe 1975 in Niedersachsen 37 ff.
- Otto, H.-J.:** Forstliche Erfahrungen und Folgen aus den Waldbrandkatastrophen in Niedersachsen 285 ff.
- Reetz, H.:** Tollwutschutz wird verbessert 211
- Richter, J.:** Die Ermittlung von Schältschäden 153 ff.
- Schönherr, J.:** Die biologische Schädlingsbekämpfung in Theorie und Praxis 103 ff.
- Vité, J. P.:** Chemische und biotechnische Schädlingsbekämpfung 101

### b) Mitteilungen

- Richtlinien an Bundesautobahnen gegen wildlebende Tiere (Schutzzaun-Richtlinien — SchuZr — vom 1. 8. 1975) 18
- Wissenschaftliche Untersuchungen auf Waldbrandflächen 56
- Waldbrandbekämpfung gehört in die Hände von Fachleuten — Forstleute zogen Bilanz aus der Waldbrandkatastrophe 56
- Wälder in Flammen — Leben in Not! Neues AID-Faltblatt 57
- Erneuter Orkan ohne größere Auswirkung in Hessens Forsten 96
- Maßnahmen zur Wildschadensverhütung im Walde 98
- Tollwut-Ausbrüche erreichten neuen Rekord 98
- Schwarzwildbestände reduzieren! 98
- Vögel als Helfer bei der Schädlingsbekämpfung 112
- Tollwut in Rheinland-Pfalz 113
- Tollwut bekämpfen 113
- Wuchsstoffherbizide im Forst ungefährlich 114

- Waldbrände im Rheinland zurückgegangen 114
- Erhöhte Waldbrandgefahr 148
- Standortkartierung im Waldbrandgebiet bei Eschede abgeschlossen 148
- Einige Betrachtungen über Feldversuch mit Kiefern zur Einschätzung der Resistenz gegen *Lophodermium pinastri* 163
- Stammfäulebefall bei Douglasien 164
- Tollwut — eine Gefahr für Mensch und Tier 172
- Lebendfang von Füchsen zur Tollwutbekämpfung nicht praktikabel 173
- 1975 in Hessen über 1000 neue Tollwutfälle 173
- Tollwut muß bekämpft werden 188
- Diebstahl eines Auerhahns 188
- 1975 hohe Waldbrandschäden 188
- Feuerwachtürme im Wald 188
- Besondere Waldbrandgefahr entlang der Straßen 189
- Verzeichnis bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel 189
- Wildbeauftragter Gerhard Schulz, 211
- Erhöhte Waldbrandgefahr durch Trockenheit 211
- Tollwutbekämpfung im Meinungsspiegel 226
- Appell an alle Freunde des Waldes 255
- Schon über 50 Waldbrände in Rheinland-Pfalz 255
- Borkenkäfer bedrohen Wälder zwischen Harz und Nordsee 255
- Waldbrand-Fibel
- Merksätze von Oberforstmeister a. D. Ehrenfried Liebeneiner, Lüneburg 278
- Bereits 8 Millionen DM Waldbrandschäden 311
- Zuwachsverlust auf 1 Million Festmeter geschätzt 311
- Niederschlagsdefizit im 1. Halbjahr 1976 311
- Waldbrandverhütung — Waldbrandbekämpfung, Forstbeamte verbittert, Stellungnahme des Bundes Deutscher Forstmänner 311
- Vor Zeckenbissen wird gewarnt 312
- Umfang der Wald-Dürreschäden im Rheinland nicht absehbar 330
- Waldbrandgefahr wird bekämpft 330
- Waldbrandschäden verdoppelt 330
- Staatswald Hessen verzeichnet erhebliche Trockenschäden 330
- Begasung von Fuchsbauten 364
- Fangen und Impfen von Jungfüchsen gegen Tollwut möglich 364
- Jungjäger beteiligen sich am Raubwild-Abschuß 384
- Tollwutfälle in Hessen um 50 % zurückgegangen 384
- Vampire als Tollwutüberträger — US-Wissenschaftler entwickelten tierschutzrechtliche Bekämpfungsmethoden 384
- Waldbrandschäden: 29 Millionen DM 384
- Informationen für den Waldbesitzer über Schältschäden 385
- Wenig Chemie im Walde 385
- Waldbrände und Dürreschäden 421
- Hubschrauber im Pflanzenschutzinsatz 448
- Eine neue Plage in Niedersachsens Kiefernwäldern 466
- 3,6 Millionen DM Schaden in rheinland-pfälzischen Wäldern 469
- Pilzbefall an Straßen und Parkbäumen 498
- Jagdbehörden bemühen sich um Regulierung der Wildbestände 500
- Österreich: Wildverluste durch Autofahrer 500
- Keine Bejagung des Mäusebussards in Bayern 500

## Arbeitswissenschaft, Forstbenutzung, Wegebau und Bringungswesen

### b) Mitteilungen

- Künftig gilt: „Waldarbeiter — Forstwirt“ 98
- Bessere Ausbildung sichert Arbeitsplätze im Staatswald 98
- Rheinische Großmaschine arbeitet optimal 99

- Die Schallausbreitung des Lärms von Forstmaschinen 164
- Einrichtung einer Funkwelle Forst im 4-m-Band 173
- Gemeinsame Ausbildung von Forstmaschinenführern in Baden-Württemberg und Bayern 173
- Mechanisierung der Waldarbeit erleichtert Arbeitsbedingungen 173
- Beschwerden von Waldarbeitern untersucht 174
- Lärmanalyse in Betrieben der Holzwirtschaft 182
- Kein unnötiger Forststraßenbau 385
- Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister 386
- Forstbetriebe mit eigener Funkwelle 422
- Veränderungen im Prüfsystem des FPA 447
- 40jähriges Jubiläum des Versuchs- und Lehrbetriebes für Waldarbeit und Forsttechnik 448
- Festere Straße durchs Moor 448
- Landesforstverwaltung in Rheinland-Pfalz leistet Beitrag zur Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit 484
- Neuer „Forst-Schnitter“ verarbeitet einen Baum in 30 Sekunden 501
- Internationale Normung von Forstmaschinen 502

## Forstrecht, Gesetzgebung Rechtsprechung und Jagdrecht

### a) Aufsätze und Referate

- Bobek, H. P.:** Das österreichische Forstgesetz 1975 — Forstpolitische Grundsätze und ihre Verwirklichung 193 ff.
- Klose, F.:** Die Einführung einer Marktordnung für Holz 476 ff.
- Köppe, D.:** Podiumsdiskussion 206
- Ott, W.:** Die Forstgesetzgebung in Baden-Württemberg 198 ff.
- Ott, W.:** Der Privatwald im baden-württembergischen Landesgesetz 337 ff.
- Plochmann, R.:** Die Zielsetzung des Waldgesetzes für Bayern und seine Wege zur Realisierung 195 ff.
- Schröder, W.:** Rechtsprobleme privater Wege der Waldeigentümer 320 ff.
- Tesmer, G.:** Die Regelung der Walderhaltung und der Erstaufforstung nach dem Bundeswaldgesetz und ihr Verhältnis zur Eigentumsgarantie 122 ff.
- Tesmer, G.:** Der freie Zugang (Betreten, Fahren, Reiten) zum Wald nach dem Bundeswaldgesetz 177 ff.
- Weismann, A.:** Zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, 394 ff.
- Zenglein:** Zur Frage der Sozialversicherungspflicht beim Einsatz von Waldarbeiterrotten 125 ff.
- Zundel, R.:** Aspekte der Landschaftspflege und des Naturschutzes aus forstrechtlicher Sicht 202 ff.

### b) Mitteilungen

- Beschädigung eines beschränkt öffentlichen Feld- und Waldweges durch Schwerlast 126
- Novelle zum Flurbereinigungsgesetz in Kraft 149
- Novelle zum Bundesbaugesetz 149
- Jahresbefristung für Waffenbesitzkarte entfällt 149
- Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen 168
- Verkehrssicherungspflicht für Wanderweg 168
- Bußgeldkatalog beim Umweltschutz ab 1. 1. 1976 169
- Verjährung des Waldabstandes in Baden-Württemberg 169
- Eintragung von altrechtlichen Grunddienstbarkeiten 169
- Waldabstand bei einer Garage 186
- Vorfahrt bei Feld- oder Waldweg 186
- Künftig „Gepprüftes Vermehrungsgut“ für den Forst 186
- Nochmals: FPA-Prüfungen des KWF verstoßen nicht gegen das Kartellgesetz 189
- Verbotene Müllablagerung — Straffälle nach dem Bundesabfallbeseitigungsgesetz 210
- Langholz kein gefährliches Gut 210

- Waldgesetz für Baden-Württemberg 224
- Land- und Forstwirte können künftig auch „Kaufmann“ sein 224
- Kostentragungspflicht für das Abschleppen eines unbefugt im Staatswald abgestellten schrottreifen Pkws 224
- Baurechtliche Zulässigkeit einer Hütte für Forstwirtschaftszwecke 224
- Naturschutzgesetz „gute Lösung“ 225
- Eintragung ins Naturdenkmalsbuch und Haftung der Eigentümer 253
- Bundesnaturschutzgesetz 280
- Neue Höfeordnung in Kraft 280
- Land- und Forstwirte können jetzt auch „Kaufmann“ sein 280
- Betreten des Waldes drastisch eingeschränkt 328
- Bundesjagdgesetznovelle tritt am 1. April 1977 in Kraft 328
- Wiederaufforstungspflicht als Inhalt des Nießbrauchs 328
- Haftung für Bäume an Straßen 329
- Schutz der Moorkiefer 329
- Jägerprüfung 361
- Einfriedung stört die natürliche Eigenart der Landschaft 362
- Schadenersatz für Fällen von Grenzbäumen 363
- Haftung für Baum am Fahrbahnrand 363
- Einfriedung als Schutz von Wildgehegen 363
- Kahlschlaggenehmigung in Landschaftsschutzgebiet 381
- Wilderei noch nicht ausgerottet 384
- Beseitigung von unzulässig abgeladenem Erdaushub 444
- Grundstück mit Krüppelholz ist unbebaubar 444
- Verkehrssicherungspflicht der Forstverwaltung 483
- Verkehrssicherungspflicht auf einem markierten Wanderweg 483
- Gemeindehaftung für umstürzenden Baum 484
- Verordnung über Jagdzeiten „frühestmöglich“ 500
- Neufassung des Absatzfondsgesetzes 500

## Steuerrecht

### b) Mitteilungen

- Einkommensteuerrichtlinien neu bekanntgemacht 224
- Rodungskosten abzugsfähig 224
- Fremd-Forsteinrichtung aktivierbar 224
- Mehr Grundsteuer A 486

## Holzverwendung und Holzmarkt

### a) Aufsätze und Referate

- Gaebeler:** Schnittholzversand von Süddeutschland nach Norddeutschland 183
- Griesinger, F. E.:** Fragen des Holzverkaufs des Landes Baden-Württemberg 349 ff.
- Meyer, R.:** Das Waldgrüengeschäft der Forstbetriebe 88 ff.
- Möbius, K.:** Bundesrepublik an 13. Stelle im Pro-Kopf-Verbrauch an Papier und Pappe in der OECD 96
- Möbius, K.:** Starke Veränderungen in der Laubstammholzbilanz der Bundesrepublik 184
- Möbius, K.:** Der Holzeinschlag des Forstwirtschaftsjahres 1975 im langfristigen Vergleich 208 ff.
- Möbius, K.:** Deutscher Holzschwellen-Export keine Entlastung des Marktes 251
- Möbius, K.:** Nadelholz-Profilbretter mit guten Absatzchancen 399
- Möbius, K.:** 25. Österreichische Holzmesse im Zeichen konjunktureller Belebung 404
- Möbius, K.:** Forst-holzwirtschaftliche Kontroverse im Nadelfaserholzexport 420
- Möbius, K.:** Information über den Fi/Ta-Stammholzmarkt in Baden-Württemberg 420
- Möbius, K.:** Zunahme der Verwendung von Buche in der Furnierproduktion 421
- Schwaiger, H.:** Die bayerische Holzaufkommensprognose 32 ff.

### b) Mitteilungen

- BML-Berichte
- IV. Holzmarktbericht Forstwirtschaftsjahr 1975 29 ff.
- I. Holzmarktbericht Forstwirtschaftsjahr 1976 165 ff.
- II. Holzmarktbericht Forstwirtschaftsjahr 1976 247 ff.
- III. Holzmarktbericht Forstwirtschaftsjahr 1976 416 ff.
- Die Lage auf dem Rohholzmarkt in Baden-Württemberg
  - Stand Mitte Dezember 1975 — 34 ff.
  - Stand Mitte Januar 1976 — 81
  - Stand Mitte Februar 1976 — 96
  - Stand Mitte März 1976 — 124
- Die Lage auf dem Rohholzmarkt in Baden-Württemberg nach Ablauf der ersten Hälfte des Forstwirtschaftsjahres 1976 185
- Kurzbericht über die Lage auf dem Rohholzmarkt in Baden-Württemberg 185
  - Stand Mitte Mai 1976 — 223
  - Stand Mitte Juni 1976 — 251
  - Stand Mitte August 1976 — 381
  - Stand Mitte September 1976 — 419
- Die Lage auf dem Rohholzmarkt zu Beginn des FWJ 1977 in Baden-Württemberg
  - Stand Mitte Oktober 1976 — 468
  - Stand Mitte November 1976 — 481
- Starker Rückgang der Laubstammholzeinfuhr begünstigt Inlandsholz 17
- Holzeinschlagplan 1976 rund 26 Millionen Festmeter 17
- Empfehlungen für die Forst- und Holzwirtschaft 17
- 1,2 Millionen Festmeter Holz in Niedersachsen gewonnen 28
- Über eine halbe Million Kubikmeter Holz fiel dem Orkan in Nordrhein-Westfalen zum Opfer 29
- Orkan verursacht erhebliche Schäden in Hessens Forsten 29
- Rund drei Millionen Festmeter Sturmholz 80
- Rohholzpreise blieben stabil 81
- Broschüre über Holzskelettbau 81
- Wirkung von Umwelteinflüssen auf die Baumrinde 95
- Erzeugung von Holzhalbwaren gesunken 97
- Bessere Wärmedämmung durch Holz 97
- Veränderungen im Pappelholz durch Naßkernbildung 108
- Holzeinfuhr gesunken 110
- Keine Störung des Holzmarktes durch Sturmholzanfall 124
- Papierproduktion in Schweden 1975 um 20% rückläufig 125
- Polysaccharide in delignifizierten Holz-Zellwänden 164
- Holztransport nach Japan 164
- Standortfaktoren der Fertighausindustrie 164
- Holz für Rammfähle im Hafenaufbau 182
- Italienische Einfuhrbeschränkungen behindern deutschen Holzexport 183
- Weniger Holz an Zellstoff- und Papierfabriken 185
- Weniger Grubenholz verbraucht 185
- Weniger Holzhalbwaren 185
- Sturmschäden vor allem in norddeutschen Wäldern 185
- Holzmarktforscher wünschen mehr Informationen von der Forst- und Holzwirtschaft 210
- Rund 25 Mill. Kubikmeter Holz eingeschlagen 222
- Ertl beurteilt Holzmarkt optimistisch 222
- Einfuhrpreise für Holzhalbwaren gesunken 223
- Renaissance des Holzfensters 224
- Schwachholzüberangebot: Lösung durch eine Sulfatzellstoffindustrie 310
- Holzhalbwarenenerzeugung ging zurück 327
- Weniger Sägewerke geschlossen 327
- Mehr Faserholz exportiert 361
- 1976: Bessere Entwicklung für Holz im Bau 361
- Fertigparkett im Rezessionsjahr 1975 361
- Holz-Außenhandel spürbar belebt 400
- Niedrigerer Holzverbrauch 468
- Holzwirtschaft meist mittelständisch 468
- Zurückhaltung beim Industrieholzeinschlag 481
- Rund 3 Millionen Festmeter Holz in Nordrhein-Westfalen eingeschlagen 481
- Weihnachtsbäume auch im Rheinland teurer 481

- Holz im Rathaus 482
- Versuche zur technischen Verwendung von Rinde 499
- Weihnachtsbäume kaum teurer 499
- Wieder Weihnachtsbaumaktion im Staatswald 499

## Organisationen, Tagungen Hochschulen, Ausbildung

### a) Aufsätze und Referate

- Arnold, H. U.:** 40 Jahre Waldarbeitsschule Münchhof 385
- Boehm:** Bericht der Fachausschüsse und anderer Arbeitseinrichtungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates — Holzmarktausschuß 246
- Buff, J.:** Erfolgreiche Fortbildung vor einem ungewöhnlichen Hintergrund 308 ff.
- Buff, J.:** Ergebnisse einer Fachstudienreise des Deutschen Forstvereins — Spanien ist wieder Waldland 422 ff.
- Glesen, K.:** Bericht über den Waldbauerntag am 3. und 4. März 1976 in Dortmund 127 ff.
- Glup, H.:** Grußwort der Landesregierung anlässlich der Öffentlichen Jahrestagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates am 15. 6. 1976 in Hannover 230
- Hachenberg, Fr.:** Begegnungen wegen Wald und Holz 400 ff.
- Hübner:** Bericht über die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft für forstliche Vegetationskunde 448
- Klöck, W.:** Zu: „Man sollte getrost einmal hinschauen und darüber sprechen“ 28
- Köpp, H.:** Forstliches Symposium über Landschaftsplanung in den Niederlanden 255
- Köpp, H.:** NATO-Ecoscience-Konferenz in Island 450
- Köpp, H.:** 3. Generalversammlung der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas 486
- Krämer, H.:** IUFRO-Tagung September/Oktober 1975 in Polen 35 ff.
- Kroth:** Bericht der Fachausschüsse und anderer Arbeitseinrichtungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates — Ausschuß für Betriebswirtschaft — 247
- Lamerdin:** Bericht der Fachausschüsse und anderer Arbeitseinrichtungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates — Arbeitsgruppe „Raumordnung und Umwelt“ — 247
- Möblus:** 14. Arbeitstagung europäischer Holzfachjournalisten in Klagenfurt 405
- Osten, G.:** Über Studien- und Berufsorientierungen von Studienanfängern an den Forstl. Fakultäten Freiburg und Göttingen im Wintersemester 1974/75 157 ff.
- Röhrig, E.:** IUFRO-Waldbau-Tagung in der Türkei 82 ff.
- Schödel:** Bericht der Fachausschüsse und anderer Arbeitseinrichtungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates — Ausschuß für Recht, Raumordnung und Umwelt — 246
- Selbit:** Jahrestagung der Sektion Ertragskunde des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten vom 18. bis 21. 5. 1976 in Paderborn 405
- Wohlfarth, E.:** Zur Freiburger Tagung des Deutschen Forstvereins 437 ff.

### b) Mitteilungen

- Begrüßungsansprache von Herrn Staatsminister Meyer bei der Tagung des Forstvereins Rheinland-Pfalz-Saarland e. V. am 2. September 1975 in Daun, 1 ff.
- Reinbek-Hamburger Forst- und Holztagung 1976 18
- Jahres- und Fortbildungstagung des Nordwestdeutschen Forstvereins 1976 18
- Forstpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Privatwaldes in Hessen (Kurzfassung des Vortrages von Staatsminister Willi Görlach, gehalten auf der Tagung des Hessischen Forstvereins am 10. September 1975 in Biedenkopf [Lahn]) 61
- DFWR beim Bundeskanzler 81
- Reinbek-Hamburger Forst- und Holztagung 1976 83
- Studienreise des Deutschen Forstvereins 83
- Ertl zur Europäischen Umweltkonferenz 98
- Deutscher Forstwirtschaftsrat beim Bundespräsidenten 98
- Forstwissenschaftliche Fakultät Freiburg i. Br. 99

- Habilitationen in der Forstwissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. Br. 99
- Oberforstdirektor Fritz Geiger erhält den Karl-Abetz-Preis 1976 99
- Forstgesetz-Seminar 100
- Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft 100
- Verein Naturschutzpark in Bonn 100
- 25 Jahre SDW-Landesverband Berlin 100
- Tagung des Nordwestdeutschen Forstvereins 114
- Professor Dr. Lamprecht, Dekan in Göttingen 131
- Universität Freiburg: Institut für Forstpolitik und Raumordnung 131
- Forstliche Rechtslehre an der Universität Freiburg 131
- Arbeitsplan 1976 des KWF 131
- Veranstaltungsprogramm 1976 des Forstvereins für Nordrhein-Westfalen 132
- Umweltpolitik heute — Verantwortung für morgen 132
- Wald in Flammen 148
- Treffen ehemaliger Wittlicher Forstschüler 149
- Umweltschutzkonferenz 170
- III. Hessisches Forstliches Fußballturnier 174
- Logemann begrüßt Ergebnisse der Naturschutzkonferenz 187
- KWF-Zusammenarbeit mit dem Ausland 189
- Arbeitsgruppe „Waldbrand“ beim KWF eingerichtet 189
- 7. KWF-Tagung Mai 1977 im Hochsauerland (NRW) 189
- Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft 189
- 9. Treffen der Forstpolitiker 190
- Naturgemäße Waldwirtschaft und Naturschutz 190
- Deutscher Naturschutztag im Mai in Essen „Naturschutz im Konflikt — Aufgabe und Verpflichtung“ 190
- 7. Internationales Symposium und Österreichische Forsttagung 1976 während der 25. Österreichischen Holzmesse 190
- Dendrochronologische Untersuchungen zum Europäischen Denkmalschutzjahr 208
- Umfangreiches Programm zur Österreichischen Holzmesse 212
- Studiengang Umweltschutz an der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz 226
- Freiburg 1976 Tagungsort des Deutschen Forstvereins 226
- Wald und Trinkwasser 227
- Leitfaden für forstliche Rahmenplanung 227
- Jahrestagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates 227
- Deutsch-schwedische Zusammenarbeit — Arbeitskreis Unfallverhütung und Arbeitshygiene — 228
- Jahrestagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates vom 13. bis 15. Juni 1976 in Hannover — Grußwort des Bundeskanzlers 229
- Jahrestagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates vom 13. bis 15. Juni 1976 in Hannover — Grußwort des Bundeswirtschaftsministers Dr. Hans Friderichs zur Jahresversammlung des „Deutschen Forstwirtschaftsrates“ 229
- Begrüßungsrede des Präsidenten des Deutschen Forstwirtschaftsrates, Prof. Dr. Speidel 229
- Bericht über die Tagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates 245
- Bericht über die Tätigkeit des Präsidenten des DFWR, Professor Dr. Gerhard Speidel, für die Zeit vom 7. Juni 1975 bis 14. Juni 1976 245
- Minister Glup auf der Jahrestagung des Waldbauernverbandes Weser-Ems 252
- Schwedischer Forstdirektor besuchte Hessen 253
- Gäste aus Polen 253
- Forst- und holzwirtschaftliche Fachstudienreise des Holz-Zentralblattes in die Tschechoslowakei 255
- Nur wenn der Wald brennt? 311
- Österreichische Holzmesse — Klagenfurter Messe — 7. Internationales Symposium 312
- Arbeitsgruppe „Waldbrand“ beim Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik eingerichtet 329
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald 330

- Holzmesse Klagenfurt 330
- 4. Hamburg-Reinbek Forst- und Holztagungen 331
- Waldarbeiterwettkampf in Bensheim 331
- Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim hessischen Forstamt Diemelstadt 331
- Hessisches forstliches Fußballturnier 331
- Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie 331
- Warnung vor Forststudium — Junge Forstleute beraten über Hochschulstudium, Fachhochschulausbildung und die forstliche Entwicklungshilfe 332
- Studienreise finnischer Forstexperten in die Bundesrepublik Deutschland 386
- Forstliche Hochschulwoche 1976 in München 386
- Studentengruppe treibt Öffentlichkeitsarbeit 386
- Umweltforum 1976 in München 449
- Rheinland-pfälzische Waldbesitzer tagen am 29. November in Mayen 470
- Logemann dankt Naturschutz-Beirat 486
- Deutsches Jagdmuseum in München 488
- Landesbeirat für Holzverwendung in Nordrhein-Westfalen gegründet 488
- Motorsägen-Museum 501
- VIII. Weltforstkongreß 1978 in Indonesien 502
- Baden-Württembergische Forstliche Nordische Skiwettkämpfe 502
- Forst- und holzwirtschaftliche Projekte in Sierra Leone 502
- Fachbereich Forstwissenschaft der Universität München. Habilitationen im Sommersemester 1976 502

## Biographisches

- Ammer, U. 502
- Bauer, E. 443
- Bauer, O. 80, 109
- Behlen, W. 399
- Beninde, R. M. 380
- Elsner, F. 165
- Fengel, D. 502
- Geiger, F. 99
- Haagen, H. 79, 108
- Heuvel, K. 443, 465
- Hohe, W. 17
- Kasprzyk, St. 208
- Klietsch 208
- Kollmann, F. 398
- Köpp, H. 222
- Kroth, W. 502
- v. Laar, A. 502
- Lamerdin, F. 147
- Lamprecht 131
- Liese, W. 310, 360
- Lindner, K. 466
- Mann, W. 324
- Mantel, K. 131, 276
- Mitscherlich 148
- Mülder 398
- Nieblein 131
- Oedekoven 110
- Pacher, J. 131
- Pampe 222
- Rehfuess, K.-E. 502
- Ritter, H. 310
- Roeder, A. 99
- Rössl, H. 17
- Schweng, E. 380
- Schindler, G. 496
- Schmithüsen, F. 99
- Schober, R. 78
- Schreiber, A. 99, 131
- Schroeder, W. 502
- Schweng, E. 380
- Schwerdfeger, F. 28
- Seifert, W. 80, 310
- Vité, J. P. 99
- Weinig, J. 109
- Wellenstein, G. 277
- Werhahn, O. 480
- Zech, W. 502

# Stichwortverzeichnis

- Absatzfondgesetz** 500  
**Agrarstrukturelle Vorplanung** 171, 446  
**AID-Faltblatt** 57  
**Alte Dienstatken** 412 ff.  
**Arbeitsgemeinschaft für forstliche Vegetationskunde** 448  
**Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft** 100  
**Arbeitsgruppe „Waldbrand“ KWF** 329  
**Arbeitskreis Zustandserfassung** 227  
**Arbeitsplätze Holz** 110  
**Artenschutz-Übereinkommen** 171, 254  
**Auerhahn** 188  
**Ausbildung Arbeitsplätze** 98  
**Bauleitplanung** 445  
**Baumpflanzaktion Bensheim** 328  
**Baumrinde** 95  
**Baumwachstum h/a Wert**  
**Baurecht** 224  
**Begasung Fuchsbauten** 364  
**Berufsbild Forstmann** 186  
**Beseitigung Erdaushub** 444  
**Besucherzählungen** 26 ff.  
**Betreten des Waldes** 328  
**Borkenkäfer** 255  
**Brache** 171  
**Brandis, Dietrich in Indien und USA** 162  
**Brandis, Dietrich Förderer der Weltforstwirtschaft** 274 ff.  
**Buche Furnierproduktion** 421  
**Buchen-Mast 1974** 90 ff.  
**Bundesabfallbeseitigungsgesetz** 210  
**Bundesanstalt Naturschutz und Landschaftsökologie** 331  
**Bundesbaugesetz** 149  
**Bundeseinheitlicher Naturschutz** 486  
**Bundesforschungsanstalt Reinbek** 189  
**Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter** 210  
**Bundesjagdgesetz** 394 ff.  
**Bundesjagdgesetznovelle 1977** 328  
**Bundesnaturschutzgesetz** 280  
**Bundeswaldgesetz** 122 ff., 177 ff.  
**Bußgeldkatalog Umweltschutz** 169  
**Chemie im Walde** 385  
**Conrad Heresbach** 465  
**Darlehen Forstwirtschaft** 225  
**Das Jagdbuch des Martin Strasser** 467  
**Dendrochronologische Untersuchungen** 208  
**Deneke Belrat für Landschaft** 171  
**Deutsch-schwedischer Arbeitskreis** 228  
**Deutscher Forstverein** 83, 226  
**Deutscher Naturschutztag** 190  
**Deutsches Jagdmuseum** 488  
**DFV Tagung Freiburg** 437 ff.  
**DFWR-Arbeitsgruppe „Raumordnung und Umwelt“** 247  
**DFWR-Ausschuß für Betriebswirtschaft** 247  
**DFWR-Ausschuß für Recht, Raumordnung und Umwelt** 246  
**DFWR beim Bundespräsidenten** 98  
**DFWR beim Bundeskanzler** 81  
**DFWR — Holzmarktausschuß** 246  
**DFWR — Jahrestagung** 227, 229  
**DFWR Präsident** 254  
**DFWR Tagung 1976** 229  
**DFWR Tagung 1976 Landesregierung** 230  
**DFWR Tagung 1976 Präsident** 229  
**DFWR Tagungsbericht** 245  
**Douglasien** 295  
**Douglasien-Contalnerpflanzen** 303 ff.  
**Douglasienherkünfte** 299 ff.  
**Douglasien-Pflanzung** 174  
**Dürreschäden** 421  
**Dürreschäden Zuwachsverlust** 311  
**Eichenkulturen** 140 ff.  
**Eichensamlinge** 119 ff.  
**Einfriedung** 362  
**Einfriedung Wildgehege** 363  
**Einheitsforstamt Betreuungsaufgaben** 64 ff.  
**Einkommensteuerrichtlinien** 224  
**Empfehlungen** 17  
**Ertrindungs-Großmaschine** 99  
**Erholungs-Quantifizierung der Sozialfunktionen** 477 ff.  
**Erholung im Wald** 486  
**Erholungsanlage Möttau** 446  
**Erholungsfunktion Vogelsberg** 58  
**Erholungsraum Vogelsberg** 223  
**Erholungswald Bad Münstereifel** 328  
**Erholungswert Wälder** 211  
**Ersatz für Dürreschäden** 330  
**Erweiterung Fichte** 495 ff.  
**Europäische Umweltkonferenz** 98  
**Ev. Akademie Arnoldshain** 132  
**Fachbereich Forstwissenschaft München**  
**Habilitationen** 502  
**Fachhochschule Rheinland-Pfalz** 226  
**Fachhochschulausbildung Hessen** 331  
**Fachstudienreise Spanien** 422 ff.  
**Fachstudienreise Tschechoslowakei** 255  
**Faltblätter** 111  
**Faserholz** 361  
**Fertighausindustrie** 164  
**Fertigparkett** 361  
**Feuchtgebiete** 447  
**Feuer** 42 ff.  
**Feuerwachtürme** 188  
**FI/Ta Stammholzmarkt** 420  
**Fichte** 220 ff.  
**Fichte Entgegnung** 494  
**Fichtenbestandespflege** 461 ff.  
**Fichtenbestände** 117 ff., 457 ff.  
**Fichtenpropflinge** 207  
**Fichtenwirtschaft** 453 ff.  
**Finnische Forstexperten** 386  
**Finnische Forstwirtschaft 1975** 210  
**Flämmen** 170  
**Flurbereinigungsgesetz** 149  
**Föderation Natur- und Nationalparke Europas** 486  
**Förderungsmaßnahmen EG-Projekte** 76 ff.  
**Förderung Nichtstaatswald** 169  
**Förderungsrichtlinien Forstkulturen** 330  
**Forst Lenzkirch** 281  
**Forst Projekte in Liberia** 450  
**Forst Projekte in Sierra Leone** 502  
**Forst-Schnitter** 501  
**Forstamtsbezirke Nordrhein-Westfalen** 331  
**Forstarbeiter-Ausbildung Forstwirt** 484  
**Forstausschuß Nordrhein-Westfalen** 331  
**Forstberuf** 499  
**Forstbetriebe** 333 ff.  
**Forstdünger** 498  
**Forsteinrichtung** 12 ff.  
**Forstgeschichte, Forst- und Holzwirtschaft sozialpolitische Neugestaltung Forstverwaltung** 257 ff.  
**Forstgeschichte, Spanische** 280  
**Forstgesetzgebung Baden-Württemberg** 198 ff.  
**Forstgesetz-Seminar** 100  
**Forsthaushalt Bayern** 35  
**Forstliche Fakultät Göttingen Lamprecht** 131  
**Forstliche Fakultät München** 386  
**Forstliche Hochschulwoche München** 386  
**Forstliche Nordische Skiwettkämpfe** 502  
**Forstliche Rahmenplanung** 374 ff.  
**Forstliche Rechtslehre** 131  
**Forstliches Fußballturnier** 174, 331  
**Forstliches Symposium Niederlande** 255  
**Forstmaschinen Lärm** 164  
**Forstmaschinenführer** 173  
**Forstorganisation Baden-Württemberg** 342 ff.  
**Forstpolitik Hessischer Forstverein** 61  
**Forstpolitik heute** 279  
**Forstpolitik in Hessen** 61 ff.  
**Forstpolitiker-Treffen München** 190  
**Forstpolitische Leitlinie** 231 ff.  
**Forstpolitische Maßnahmen** 207  
**Forstsaatgut** 111  
**Forstschädlinge Niedersachsen** 133 ff.  
**Forststraßenbau** 385  
**Forststudium Fachhochschulausbildung** 332  
**Forstwirtschaft** 110  
**Forstwirtschaft, Deutsche** 235 ff.  
**Forstwirtschaft Infrastruktur** 433 ff.  
**Forstwirtschaft Lebensraum** 444  
**Forstwirtschaft Rheinland** 110  
**Forstwirtschaftsmeister** 386  
**Forstverein Nordrhein-Westfalen** 132, 227  
**Forstverein Rheinland-Pfalz-Saarland** 1 ff.  
**Forstverwaltung Organisation** 485  
**Forstwiss. Fak. Freiburg i. Br.** 99, 131  
**FPA-Prüfsystem** 447  
**FPA-Prüfungen Kartellgesetz** 189  
**Fremd-Forsteinrichtung** 224  
**Funkwelle** 422  
**Funkwelle Forst** 173  
**Gäste aus Polen** 253  
**Gefährdung der Natur** 112  
**Gemeindehaftung** 484  
**Geprüftes Vermehrungsgut** 186  
**Gesetz über die Kaufmannseigenschaft** 280  
**Gesunde Umwelt** 253  
**Graupappeln** 498  
**Großbritannien Waldfläche** 444  
**Große Küstentanne** 365 ff.  
**Grubenholz** 185  
**Grunddienstbarkelten** 169  
**Grundsteuer A** 486  
**Grundstück unbebaubar** 444  
**Haftung für Baum** 363  
**Haftung für Bäume** 329  
**Hamburg-Reinbeker Forst- und Holztagung** 331  
**Hessens Wald** 484  
**Hessischer Staatsforst** 225  
**Höfeordnung Änderungsgesetz** 280  
**Holz im Bau** 361  
**Holz im Rathausbau** 482  
**Holzaufkommensprognose** 32 ff.  
**Holz-Außenhandel** 400  
**Holzbearbeitende Industrie** 468  
**Holzeinfuhr** 110  
**Holzeinschlag 1975** 208 ff.  
**Holzeinschlag** 222  
**Holzeinschlag NRW** 481  
**Holzeinschlagplan 1976** 17  
**Holzexport** 183  
**Holzfachjournalisten in Klagenfurt** 405  
**Holzfenster** 224  
**Holzhalbwaren** 97, 185, 223  
**Holzhalbwarenerzeugung** 327  
**Holzmarkt** 222  
**Holzmarktbericht 1975/76** 29 ff., 165 ff., 247 ff., 416 ff.  
**Holzmarktforscher** 210  
**Holzmesse Klagenfurt** 330  
**Holzschwellen-Export** 251  
**Holzskelettbau** 81  
**Holztransport** 164  
**Holzverbrauch** 468  
**Holzverkauf** 349 ff.  
**Holzzellwände** 164  
**Industrieinschlag** 481  
**Informationsschau Wald** 148  
**Inlandsholz** 17  
**Internationale Normung** 502  
**7. Internationales Symposium** 190, 400 ff.  
**Inventur** 179 ff.  
**IUFRO-Waldbau-Tagung** 82 ff.  
**IUFRO-Tagung 1975** 35 ff.  
**Jagdbehörden Wildbestände** 500  
**Jägerprüfung** 361  
**Japanlärchen** 163  
**Käfer-Plage Niedersachsen** 468  
**Kahlschlagsgenehmigung** 381  
**Kaiser Otto** 492 ff.  
**Karl-Abetz-Preis 1976** 99  
**Kartenwerk** 112

- Keine Bejagung Mäusebussard 500  
 Kinderspielplatz Bensheim 328  
 Kleinprivatwald Beratung 71 ff.  
 Klein-Privatwaldbesitz 498  
 Kleinprivatwaldwirtschaft 74 ff.  
 Körperschaftswaldordnung 170  
 Kostenbeitrag 131  
 Kostenpflicht Abschleppen 224  
 KRENITE 324  
 Krombachtalsperre 383  
 KWF 131  
 KWF Arbeitsgruppe 189  
 7. KWF-Tagung 189  
 KWF-Zusammenarbeit 189  
 Land- und Forstwirte 224  
 Landesbeitrat Holzverwendung 488  
 Landesforstschule Schotten 110  
 Landespflege 7 ff.  
 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg 337 ff.  
 Landschaft 172  
 Landschaftspflege 211, 328  
 Landschaftspflege forstrechtlich 202 ff.  
 Landschaftspflegemodell 254  
 Landschaftspflegemodell Brachlandfrage 446  
 Landschaftspflegepraxis 106 ff.  
 Landschaftspläne 446  
 Landschaftsschutzgebiet Neuaufforstung 97  
 Landschaftsunterhaltung 446  
 Langen, v. J. G. 468  
 Lärmanalyse 182  
 Laubstammholzbilanz 184  
 Lindner, K. 466  
 Lophodermium pinastri 163  
 Markierter Wanderweg 483  
 Markordnung Holz 476 ff.  
 Mechanisierung 173  
 Motorsägen-Museum 501  
 Münzschatz 35  
 Nadelfaserhollexport 420  
 Nadelholz-Profilbretter 399  
 Naherholung Umweltschutz 111  
 NATO-Ecoscience-Konferenz 450  
 Naturdenkmalbuch und Haftung 253  
 Natur Gruppenegoismen 313 ff.  
 Naturgemäße Waldwirtschaft Naturschutz 190  
 Naturpark-Abkommen 171  
 Naturpark Nordelfel 112  
 Naturpark-Programm 211  
 Naturpark Steigerwald 327  
 Naturparke 57, 112, 188, 445  
 Naturparke-Film 225  
 Naturparkfläche 57  
 Naturparkprogramm 187  
 Natürliche Ressourcen 473 ff.  
 Naturschutz 328, 383  
 Naturschutz-Berlat 486  
 Naturschutzergänzungsgesetz Moorkiefer 328  
 Naturschutzfilm 254  
 Naturschutzgesetz 225  
 Naturschutzkonferenz 187  
 Naturschutzpolitik 382  
 Naturschutzzentrum 446  
 Niederschlagsdefizit 311  
 Noe Meurer 466  
 Nordwestdeutscher Forstverein 18, 114, 308 ff.  
 Odlandaufforstung 85 ff.  
 Öffentlichkeitsarbeit Schulwaldanlage 23 ff.  
 Öffentlichkeitsarbeit Wald 485  
 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft 409 ff.  
 Orkan 1976 29  
 Orkan in Hessen 29, 96  
 Österreichisches Forstgesetz 193 ff.  
 25. Österreichische Holzmesse 212, 312, 404  
 Papierfabriken 185  
 Papierproduktion 125  
 Pappelbau 326  
 Pappelholz 108  
 Pappelsektion Leuce 163  
 Pflanzenarten 382, 447  
 Pflanzenschutzzeinsatz 448  
 Pflanzenschutzmittel Verzeichnis 189  
 Pilzbefall 498  
 Podlumsdiskussion Forstgesetze 206  
 Populus-Nachkommenschaften 182  
 Privatwald 182  
 Privatwaldbesitz 130  
 Privatwaldbetreuung 66 ff., 67 ff.  
 Pro-Kopf-Verbrauch Papier 96  
 Rahmenplan 225  
 Rammpfähle 182  
 Rationalisierungserfolge Forstwirtschaft 253  
 Raubwild-Abschuß 384  
 Rauhfußkautz 113  
 Räumliche Ordnung 455 ff.  
 Rechtsprobleme Wege 320 ff.  
 Rechtsvorschriften 18  
 Reinbek-Hamburger Tagung 18, 83  
 Resistenzzüchtung 95  
 Rodungskosten 224  
 Rohholzmarkt 185  
 Rohholzmarkt Baden-Württemberg 34 ff., 81, 96, 124, 223, 251, 381, 419, 468, 481  
 Rohholzpreise 81  
 Rote Liste Vogelarten 112  
 Sägewerke 327  
 Schadenersatz Grenzbäume 363  
 Schädlingsbekämpfung biologische 103 ff., 112  
 Schädlingsbekämpfung biotechnisch, chemisch 101  
 Schälschäden 153 ff., 385  
 Schnittholzversand 183  
 Schwarzwild 98  
 Schwedischer Besuch 253  
 Schutz der Landschaft 171  
 Schutzfunktionen 254  
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald 330  
 Schutzzaun-Richtlinien 18  
 Schwedische Forstleute Hessen 485  
 SDW-Aufklärungsaktion 311  
 SDW-Landesverband Berlin 100  
 Sektion Ertragskunde 405  
 Sozialfunktionen 2 ff.  
 Sozialpflichtigkeit 237 ff., 429 ff.  
 Sozialversicherungspflicht 125 ff.  
 Späteleichen 21 ff.  
 Staatsdarle Wolfgang 448  
 Staatsforstverwaltungen privatwirtschaftlich 272 ff.  
 Staatszuschuß 170  
 Stammfäulebefall 164  
 Straßenbefestigungsmethode 448  
 Studlenanfänger 157 ff.  
 Strukturverbesserung 17  
 Sturmholzanfall Holzmarkt 124  
 Sturmholzschäden 185  
 Sturmschaden — Walderneuerung 213 ff.  
 Sturmwurf 1976 28  
 Sulfatzellstoffindustrie Schwachholz-überangebot 310  
 Tier- und Pflanzen-Schutz 58  
 Tierarten Gefährdung 187  
 Tollwut 98, 113, 172, 188, 364  
 Tollwutbekämpfung 173, 226  
 Tollwutfälle 173, 384  
 Tollwutschutz 211  
 Tollwutüberträger 384  
 Trinkwassertalsperre 58  
 Trockenschäden 330  
 Umweltforum 449  
 Umweltschutzkonferenz 170  
 Verbesserung Privatwald — eigentums-politisch 489 ff.  
 Verein Naturschutzpark 100  
 Verjährung Waldabstand 169  
 Verkehrssicherungspflicht 168, 483  
 Verordnung über Jagdzeiten 500  
 Versuchs- und Lehrbetrieb Diemelstadt 331  
 Verwendung von Rinde 499  
 Vogeljagd Italien 113  
 Vogelschutz in Italien 447  
 Vorfahrt bei Waldweg 186  
 Waffenbesitzkarte 149  
 Waldabstand 186  
 Waldarbeiter 174  
 Waldarbeiter — Forstwirt 98  
 Waldarbeiterwettkampf 331  
 Waldarbeitsschule Münchehof 385  
 Waldbauern 170  
 Waldbauerntag Dortmund 127  
 Waldbauernverband Weser-Ems 252  
 Waldbesitzerverband 470  
 Waldbesucher 356 ff.  
 Waldbewertung — Theorie 94  
 Waldbewirtschaftung 131  
 Waldbrandbekämpfung 56  
 Waldbrand-Fibel 278  
 Waldbrände Rheinland 114  
 Waldbrände Rheinland-Pfalz 255  
 Waldbrände verhüten 500  
 Waldbrandflächen 56  
 Waldbrandgebiet Eschede 148  
 Waldbrandgefahr 148, 189, 211, 255, 330  
 Waldbrandkatastrophe 56  
 Waldbrandkatastrophe 1975 37 ff.  
 Waldbrandschaden 468  
 Waldbrandschäden 311, 330, 384  
 Waldbrandschäden 1975 188  
 Waldbrandverhütung 311  
 Wald-Dürreschäden 330  
 Walderschließung in Oberfranken 170  
 Waldgesetz Baden-Württemberg 224  
 Waldgesetz Bayern 195 ff.  
 Waldgrüneschäft 88 ff.  
 Waldkatastrophen 285 ff.  
 Waldlehrpfade 111  
 Waldputzaktion 225  
 Waldschutzgebiete 346 ff.  
 Waldweg beschränkt öffentlich 126  
 Wärmedämmung Holz 97  
 Wassermelddienst 383  
 Weihnachtsbaumaktion 499  
 Weihnachtsbaum Amerika 482  
 Weihnachtsbaum England 482  
 Weihnachtsbäume 481, 499  
 Weißbräuand 108  
 VIII. Weltkongreß 1978 502  
 Wiederaufforstung-Kulturen 312  
 Wiederaufforstungspflicht Nießbrauch 328  
 Wildbeauftragter Schulz, G. 211  
 Wilderel 384  
 Wildparke 112  
 Wildschadensverhütung 98  
 Wildverluste 500  
 Wittlicher Forstschüler 149  
 Wuchsstoffherbizide 114  
 Zeckenbisse 312  
 Zusammenschlüsse im Rheinland 170  
 Zu: FHW 75, 21, S. 412

H 2890D

703-1

# Der Forst- und Holzwirt

31. Jahrgang

10. Juli 1976

VERLAG M. & H. SCHAPER · HANNOVER

HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. DR. K. MANTEL

**DEUTSCHER  
FORSTWIRTSCHAFTSRAT**

**Jahrestagung vom 13. bis 15. Juni 1976  
in Hannover**

## Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums

Von Peter Badura, München\*)

- I. Von der Forstpolizei zur Waldgesetzgebung
  1. Freiheit und Sozialgebundenheit des Waldeigentums
  2. Probleme der landesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung zum Bundeswaldgesetz und zum Bundesnaturschutzgesetz
  3. Die gesetzliche Ausgestaltung der Funktionen des Waldes
- II. Eigentum und Sozialgebundenheit
  1. Der Schutzbereich der Eigentumsgarantie
  2. Sozialpflichtigkeit und „Situationsgebundenheit“ des Grundeigentums und insbesondere des Waldeigentums
- III. Sozialfunktionen des Waldes und Waldeigentums in der neueren Gesetzgebung
  1. Rahmenvorschriften des Bundeswaldgesetzes
  2. Nutz- und Schutzfunktion des Waldes
  3. Erholungsfunktion des Waldes, Betretungsrecht und Reiten im Walde
  4. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung in Raumordnung und Strukturpolitik

### I. Von der Forstpolizei zur Waldgesetzgebung

1. Die Waldbesitzer, vor allem die Eigentümer des Privatwaldes, hatten in den forstpolizeilichen Gesetzen des 19. Jahrhunderts eine Garantie ihres Waldeigentums. Die seit der französischen Revolution überall zum Erfolg geführten Ideen der Aufklärung, des Vernunftrechts und des wirtschaftlichen Liberalismus brachten als tragendes Rechtsprinzip des neuen bürgerlichen Rechts *das freie Eigentum* hervor, die Befreiung der rechtlichen Herrschaft über die Sachgüter von den feudalen und absolutistischen Beschränkungen. An diesem epochalen Vorgang der Freisetzung unternehmerischer Energie und egoistischen Erwerbstrebens nahm auch das Eigentum an Waldgrundstücken teil. Mit der Grundentlastung und der Beseitigung überkommener Wirtschaftsreglementierung kam für das

---

\*) Festvortrag bei der Jahrestagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Hannover am 15. Juni 1976. Durch Anmerkungen ergänzte Fassung.

Waldeigentum der Grundsatz zur Geltung, daß jedem Waldbesitzer die „freie Benützung und Bewirtschaftung seines Waldes“ zustehe, soweit er dadurch nicht die Rechte Dritter verletze oder das öffentliche Interesse schädige (1). Sehr bald allerdings trat in Verwirklichung des Waldschutzgedankens die forstpolizeiliche Gesetzgebung der Freiheit des Waldeigentums entgegen und verbot die schädliche Zerteilung von Waldgrundstücken und die Waldzerstörung. Mit der Festlegung von Schutzwaldungen wurde, wenn auch in begrenztem Maße, die heute so genannte ökologische Funktion des Waldes erkannt (2).

Das Rechtsprinzip der Eigentumsfreiheit hat heute für das Eigentum von gesellschaftlicher Erheblichkeit dem *wohlfahrtsstaatlichen Rechtsprinzip der Sozialgebundenheit oder Sozialpflichtigkeit des Eigentums* weichen müssen. Seit der Weimarer Reichsverfassung ist die grundrechtliche Garantie des Eigentums mit der Einschärfung seiner Sozialpflichtigkeit verbunden. Hauptsächlich das in Großunternehmen genutzte Wirtschaftseigentum und das städtebaulich genutzte Grundeigentum sind dem öffentlichen Interesse derart einschneidend unterworfen worden, daß das Maß ihrer Privatnützigkeit nahezu als eine staatlich verliehene Rechtsposition erscheint. Diese für den demokratischen Sozialstaat kennzeichnende Entwicklung macht vor dem Waldeigentum nicht halt. Das kann bei der Bedeutung des Waldes als Produktionsfaktor und als natürliche Daseinsgrundlage auch nicht anders sein. Wie bei anderen Eigentumskategorien ist beim Waldbesitz die Unterwerfung des Eigentums unter das wohlfahrtsstaatlich entgrenzte öffentliche Interesse jetzt so weit fortgeschritten, daß vom Standpunkt der gesellschaftlichen Ordnungsgrundlagen und der verfassungsrechtlichen Garantie des Eigentums und des privatautonomen Eigentumsgebrauchs die Frage gestellt werden kann, ob nicht die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums erreicht oder bereits überschritten sind.

Die Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums tritt besonders in der forstpolitischen und naturschutzrechtlichen Gesetzgebung der letzten Jahre zu Tage. In allen Flächenstaaten und vor kurzem auch im Bund sind neue Forst- oder Waldgesetze erlassen worden. Mit dem Namen „Waldgesetz“, wie z. B. im Landeswaldgesetz Niedersachsens vom 12. Juli 1973 (GVBl. S. 233), im Waldgesetz für Bayern vom 22. Oktober 1974 (GVBl. S. 551) und im Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), soll die Verabschiedung der nur forstpolizeilichen Zielsetzung auch sprachlich verlaubar werden. Die zunehmende Bedeutung des Waldes für Landeskultur und Erholung, die Einsicht in die notwendige Synthese der verschiedenartigen Waldfunktionen in der „Mehrzwecklandschaft“ (K. Mantel) Wald und die Aufnahme dieser Umstände und Vorstellungen in der neueren Gesetzgebung waren der Anlaß dafür, nicht mehr die Bezeichnung „Forstgesetz“ zu wählen. Denn diese weist auf die der Forstpolizei eigentümliche Bevorzugung der wirtschaftlichen Funktion des Waldes und auf den Grundsatz der freien Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes zurück (3).

2. Die *Vorschritten des Bundeswaldgesetzes über die „Erhaltung des Waldes“*, zu denen die Regelungen über die forstliche Rahmenplanung, über die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, über die Ausweisung von Schutz- und Erholungswald und über das Betreten des Waldes gehören, sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung (§ 5 BWaldG). Die Länder haben der ihnen damit gestellten Gesetzgebungsaufgabe bis Mai 1977 nachzukommen, soweit ihr Forst- und Waldrecht den rahmenrechtlichen Anforderungen noch nicht genügt. Ebenso schließen die Rahmenbestimmungen des soeben vom Bundestag verabschiedeten *Bundesnaturschutzgesetzes* einen den Wald und seine Nutzung empfindlich berührenden Gesetzgebungsauftrag für die Länder ein, dem bis Mitte 1978 nachzukommen ist (§ 4 BNatSchG). Kraft des hartnäckigen Einflusses des Bundesrates ist die Dichte der rahmenrechtlichen Festlegungen im BWaldG und BNatSchG recht gering.

An dem erheblichen Gestaltungsspielraum, der der Landesgesetzgebung zugestanden worden ist, läßt sich die Tragweite ablesen, die der Folgegesetzgebung zukommen wird. Die Verlustliste für die Rechtheitsheit könnte beträchtlich sein. Unter dem Blickwinkel der Sozialpflichtigkeit des



Waldeigentums ist dabei nicht nur an die Frage zu denken, welche dem privaten Waldbesitz auferlegten Schranken und Pflichten, insbesondere zur Sicherung der Erholung im Walde, ein *nach Enteignungsgrundsätzen zu entschädigendes Sonderopfer* darstellen. Diese Frage ist in beiden Gesetzen der Landesgesetzgebung überlassen worden (§ 5 BWaldG, § 4 BNatSchG). Es wird außerdem auch sehr nachdrücklich auf die landesrechtliche Ausgestaltung der *entschädigungslos zu duldenen Sozialbindungen* ankommen. Für diese nicht anders wie für die enteignend wirkenden Belastungen des privaten Waldbesitzes zugunsten der Allgemeinheit gilt der durch die Eigentums-garantie befestigte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Inpflichtnahme des Waldeigentums und die Zurückdrängung seiner Privatnützigkeit darf nur in den Fällen und nur in dem Maße erfolgen, als es zur Wahrung des verfolgten Gesetzeszwecks erforderlich ist. Nicht jede Belastung oder Verpflichtung, die vielleicht nützlich oder zweckmäßig erscheint, hat vor dieser rechtsstaatlichen Schwelle der sozialbindenden Gesetzgebung Bestand.

Eine juristische Betrachtung der Grenzen, die der sozialen Inpflichtnahme des Waldeigentums durch die rechtsstaatlichen Grundsätze und durch die Eigentums-garantie gesetzt sind, muß sich auch auf die wesentlichen *forstwirtschaftlichen* und *forstpolitischen* Gesichtspunkte und Erkenntnisse erstrecken. Ein Leitgedanke der Beurteilung muß sein, daß die Wohlfahrtsfunktionen des Waldes ihre praktische Bedingung in der produktiven und rentablen Bewirtschaftung des Waldeigentums haben. Der Nutzen, den die Allgemeinheit von der realisierten Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums erwartet, setzt voraus, daß das forstwirtschaftliche Prinzip der Nachhaltigkeit der Erzeugung und Nutzung, verbunden mit der weit vorausschauenden Planung, erhalten bleibt. Das gilt jedenfalls für den Privatwald und die Teile des Körperschaftswaldes, deren Ertragsfähigkeit nicht durch öffentliche Mittel gestützt wird. Ob die seit einigen Jahren zu beobachtenden Verluste des Staatswaldes auf die Dauer erträglich sind, mag hier offenbleiben (4).

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion bedarf angesichts der steigenden Tendenz des Holzverbrauchs und angesichts der Tatsache, daß etwa 50% des Holzbedarfs durch Einfuhren, besonders von Halb- und Fertigprodukten, gedeckt werden, keines weiteren Belegs. Entscheidend ist jedoch, daß die Beachtung der Rentabilität und der Belastungsgrenze des privatwirtschaftlich genutzten Waldeigentums nicht nur dem Interesse der Eigentümer dient oder eine Konzession an das private Gewinnstreben ist, sondern zugleich die Sozialfunktionen oder – wie man pointiert gesagt hat (5) – die „Infrastrukturleistungen“ zugunsten der Allgemeinheit ermöglicht (6). Die Begründung zum Regierungsentwurf des Bundeswaldgesetzes formuliert diesen Punkt so:

„Der Wald kann ... seine vielfachen Funktionen nur dann erfüllen, wenn durch eine rentable Bewirtschaftung, durch den Ausgleich zusätzlicher Lasten und durch begrenzte öffentliche Hilfen seine funktionsgerechte Erhaltung sichergestellt wird“ (7).

Die Gegeneinandersetzung von Sozialpflichtigkeit und Waldeigentum ist in der Tat eine vereinfachende Alternative.

# Barteröder Verfahren.

# Kulturpflege, die das Bild des Waldes nicht stört.

## **Nadelholzkulturen müssen von Anfang an gepflegt werden.**

Vor allem Fichten, Tannen, Douglasien und Kiefern auf wüchsigen Standorten. Damit sie nicht von Unkräutern, Gräsern und verholzenden Pflanzen in ihrem Wachstum behindert werden.

## **Dowpon\* und TOP Kultur-Herbizid SCHERING® gehören dazu.**

Beide haben sich als Tankmischung (2,5 kg Dowpon + 6 kg TOP Kultur-Herbizid SCHERING) im Rahmen des Barteröder Kulturpflegeverfahrens bestens bewährt. Vorbei sind Pflanzenverluste und langjährige Nachbesserungen.

## **Vorteil 1: Mischbewuchs wird niedergehalten.**

Durch einen Arbeitsgang! Sowohl Unkräuter als auch Gräser und verholzende Pflanzen. Und zwar in der nächsten Vegetationsperiode, da die Ausbringung im August/September erfolgt.

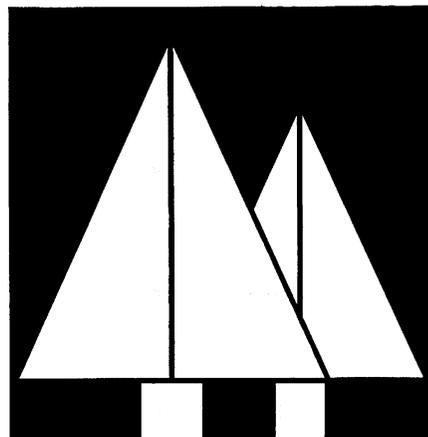
## **Vorteil 2: Kein störendes Wirkungsbild.**

Der Mischbewuchs wird, was waldbaulich wünschenswert ist, nicht vollständig abgetötet. Vielmehr wird er durch Ausdünnung und Wachstumshemmung so weit zurückgedrängt, daß die Kulturpflanzen ausreichend freigestellt sind.

Dowpon + TOP Kultur-Herbizid SCHERING. Kulturpflege, die das Bild des Waldes nicht stört.

\*Warenzeichen The Dow Chemical Company

F 016



**SCHERING** |   
PFLANZENSCHUTZ

Für die zutreffende Einschätzung der Belastung der Einkommens- und Produktionsfunktion durch die steigende Indienstnahme des Waldes zugunsten ökologischer Erfordernisse und zugunsten der Erholung, die verschärft in den Verflechtungsgebieten und in den Erholungs- und Kurlandschaften wirksam wird, muß bedacht werden, daß nur ein Teil der Wohlfahrtsfunktionen des Waldes gewissermaßen „natürlich“ zustandekommt, also ein Nebenprodukt der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Waldes ist. Der aus der sozialen Inpflichtnahme des Waldes hervorgehende Mehraufwand und Minderertrag ist zu einem wesentlichen Teil ein Kostenelement, das „produzierten“ *Infrastrukturleistungen* entstammt, seine Grundlage also in dem produktiven Zweck der Waldbewirtschaftung äußerlichen Aufwendungen, Nutzungsbeschränkungen und Wirtschaftserschwernissen findet. Die für das Forstwirtschaftsjahr 1971 in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung hat sehr gut belegte und genaue Ergebnisse über diese sozialen Kosten des Waldbesitzes zu Tage gefördert (8). Als ein bemerkenswertes Teilergebnis dieser Untersuchung ist zu verzeichnen, daß mehr als 90 % der auf einen Hektar Forstbetriebsfläche entfallenden Mehraufwendungen und Mindererträge von insgesamt DM 32,76 auf die Erholung im Walde entfallen. Am höchsten ist die Belastung im Körperschaftswald, doch ist der Privatwald in sehr spürbarer Weise betroffen. Dies macht sich mit zunehmendem Gewicht bemerkbar. Denn trotz ansteigender Produktivität verschlechtert sich die Ertragslage, weil die Holzpreise fallen und die Bewirtschaftungskosten steigen (9).

Der für 1971 errechnete durchschnittliche Reinertrag von DM 17,- je ha Forstfläche ist nicht hinreichend aussagekräftig, weil die Ergebnisse des einzelnen Forstbetriebs je nach Holzartenzusammensetzung, Altersklassenverteilung, Ertragsklasse und sonstigen Faktoren beträchtlich von Durchschnittswerten abweichen (10).

Die *strukturelle Ertragslage des privaten Waldbesitzes* ist ein rechtlich erheblicher Gesichtspunkt bei der Abwägung, die dem Gesetzgeber abverlangt wird, wenn er die Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums ausgestaltet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Privatwald, der sich auf über 700 000 Forstbetriebe verteilt, zu etwa drei Vierteln Flächen von 100 ha und darunter mit meist bäuerlichen Eigentümern umfaßt. Die Lasten der Sozialbindung treffen also nur zum kleineren Teil den großen Privatwald. Die heutigen Bedingungen der Waldbewirtschaftung und der forstwirtschaftlichen Ertragslage und die wachsenden Anforderungen der Allgemeinheit an den Wald sind sehr anschaulich in der dem Regierungsentwurf für das Bundeswaldgesetz beigegebenen Begründung dargestellt (11). Folgende Sätze aus dieser Begründung sind eine kurzgefaßte Kennzeichnung der hier behandelten Frage:

„Ein zunehmendes Mißverhältnis zwischen wirtschaftlichen Ertragsmöglichkeiten und Inanspruchnahme des Waldes durch die Allgemeinheit müßte zu wirtschaftlichem Desinteresse am Waldbesitz, zur Vernachlässigung der Waldpflege, zu Substanzeinbußen und im Extremfall zur Aufgabe der Waldbewirtschaftung führen. Dadurch würden aber die übergeordneten Funktionen des Waldes für Umweltschutz, Umweltgestaltung und Erholung ebenso schwer beeinträchtigt werden wie die forstwirtschaftliche Erzeugung.“

3. Die Bezeichnung „*Infrastrukturleistungen*“ für die Sozialfunktionen oder Wohlfahrtswirkungen des Waldes legt den Ton darauf, daß die Inanspruchnahme des Waldes durch die Allgemeinheit in der Zuwendung errechenbarer Vorteile zu Lasten der Forstwirtschaft besteht. Diese Vorteile lassen sich, soweit sie nicht unselbständige Nebenfolgen der ordnungsmäßigen Waldbewirtschaftung sind, betriebswirtschaftlich als Kosten erfassen, so etwa die Aufwendungen für die Erholungsfunktion durch Sauberhaltung und Schutz des Waldes, durch die Schaffung und Unterhaltung besonderer Einrichtungen einschließlich des Wegenetzes, durch den Verzicht auf Holzproduktion oder durch Beschränkung in den forsttechnischen Möglichkeiten (12). Die ausscheidbaren Kosten für Erholung und Freizeitgestaltung des Publikums übertreffen die besonderen Lasten zugunsten des Naturschutzes, des Schutzes der Wasserwirtschaft, des Erosionsschutzes und sonstiger ökologischer Ziele um ein Vielfaches.

Juristische Überlegungen darüber, ob und inwieweit diese Kosten durch Entschädigungs- oder Förderungsleistungen auszugleichen sind, oder – mit anderen Worten –

wo die Grenzen der vom Waldbesitz ausgleichslos zu tragenden Sozialpflichtigkeit des Waldes verlaufen, werden ihre wesentliche Grundlage in der *Lehre von den Funktionen des Waldes* gewinnen können (13). In der Definition und Gewichtung der Funktionen des Waldes spricht sich über eine bloße Beschreibung der vorhandenen oder möglichen Wirkungen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung hinaus die forstpolitische, wirtschaftspolitische und ordnungspolitische Beurteilung des Waldeigentums aus. Eine sachgerechte Unterscheidung der Waldfunktionen und damit der Aufgaben der Forstwirtschaft ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Auslegung waldrechtlicher Vorschriften und zur Ermittlung des Gesetzeszwecks. Diese Betrachtungsweise ist auch geeignet, die organisationspolitische Forderung zu unterstützen, daß die öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnisse gegenüber der privatwirtschaftlichen und privatnützigen Nutzung des Waldeigentums in der Hand der Forstbehörden liegen oder jedenfalls nur auf Grund maßgeblicher Mitwirkung der Forstbehörden ausgeübt werden sollten.

Die Unterscheidung, Berücksichtigung und Gewichtung der Funktionen des Waldes kommt in der neueren Gesetzgebung hauptsächlich in den präambelartigen Festlegungen über den Gesetzeszweck und in den Bestimmungen über die forstliche Fachplanung zum Ausdruck. Das *Landeswaldgesetz Niedersachsens* begnügt sich in § 1 mit einer verhältnismäßig knappen Generalklausel:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, die Bewaldung des Landes in ihrem Bestand zu sichern, den Waldbesitzer bei der Erhaltung und Pflege seines Waldes zu unterstützen und die günstigen Wirkungen des Waldes für die Umwelt, insbesondere die allgemeine Erholung im Wald, zu fördern.“

In der entsprechenden Vorschrift des *Waldgesetzes für Bayern* (Art. 1) wird die wohlfahrtsfunktionelle Einbindung des Waldes deutlich stärker betont. Der Wald ist – wie es dort heißt – von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und ist wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage. „Er hat landeskulturelle, soziale und wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen.“ In sieben Punkten wird dann beispielhaft aufgezählt, welchen Zielen das Gesetz dienen soll. Unter der Überschrift „Sicherung der Funktionen des Waldes“ werden in einer Generalklausel die staatlichen Behörden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet, bei allen Planungen und Vorhaben, die Wald betreffen, den in Art. 1 genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktionen des Waldes, angemessen zu berücksichtigen. Unter den Grundsätzen der forstlichen Fachplanung, die in dem Abschnitt „Sicherung der Waldfunktionen“ geregelt ist, steht an der Spitze der Satz: „Der Wald hat Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen“ (Art. 5 Nr. 1). Schließlich führt dieses Gesetz die neue Kategorie des Bannwaldes neben dem Schutz- und Erholungswald ein. Als Bannwald kann Wald ausgewiesen werden, dem auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, für den natürlichen Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt und der deshalb erhalten werden muß oder der in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen dient (Art. 11) (14).

Auch im *Bundeswaldgesetz* werden im Rahmen der Bestimmungen über den Gesetzeszweck die Nutzfunktion und die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes genannt (§ 1 Nr. 1) und wird der forstlichen Rahmenplanung neben der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur die Aufgabe gestellt, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes zu sichern (§ 6 Abs. 1) (15). Die privatrechtlichen Befugnisse des Waldeigentümers werden durch das Gesetz nach Maßgabe der zur Richtschnur genommenen Funktionen des Waldes öffentlich-rechtlich überformt und in ein weitgreifendes Nutzungsstatut des Waldes eingefügt.

## II. Eigentum und Sozialgebundenheit

1. Verfassungsrechtlich ist die Frage nach den Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums in erster Linie die Frage danach, welches Maß an Schutz die *Eigentumsgarantie* (Art. 14 GG) gegenüber dem beschränkenden und gestaltenden Gesetzgeber gewährt (16).

Das Bundesverfassungsgericht schreibt der Eigentums-garantie im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Berechtigten durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten und damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen (17). Die Funktion und die Tragweite des Grundrechts ist damit allerdings nur für den gesellschaftspolitisch weniger umstrittenen Bereich vollständig erfaßt, in dem das Eigentum als Grundlage individueller Lebensführung wirksam ist. Vor allem die weitreichende Gemeinschaftsbezogenheit des produktiv genutzten Wirtschaftseigentums und des städtebaulich, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundeigentums überschreitet eine individualistisch bestimmte Betrachtungsweise.

Das Grundrecht versteinert nicht die gegebene Rechtslage und die bestehenden Rechte. Dem Gesetzgeber kommt die demokratisch begründete Vollmacht zu, die Rechtsordnung zu gestalten und zu ändern und dabei vor allem die öffentlichen und sozialen Erfordernisse gegenüber der privaten Wirtschafts- und Nutzungsfreiheit zu wahren. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG hebt ausdrücklich hervor, daß es *Aufgabe und Befugnis des Gesetzgebers ist, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen*. Eine Richtlinie dieser legislatorischen Vollmacht ist in Art. 14 Abs. 2 GG dahin ausgesprochen, daß Eigentum verpflichtet und daß sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

Im Sinne dieser Richtlinie liegt es, daß das Gesetz die Grenzen der Sozialpflichtigkeit unterschiedlich absteckt, je nach der Eigenart und Gemeinschaftsnotwendigkeit der betroffenen Eigentumskategorie und je nach der Eigenart und Wichtigkeit der zu sichernden Gemeinschaftserfordernisse. So müssen für das Waldeigentum besondere Grundsätze zur Geltung kommen und so haben die das Waldeigentum treffenden Bindungen im Sinne der Funktionen des Waldes ein unterschiedliches Gewicht, je nachdem, ob sie die ordnungsmäßige Bewirtschaftung gewährleisten sollen, ob sie ökologische Erfordernisse sichern sollen oder ob sie die Erholung im Walde fördern sollen.

Der Verfassungsschutz des Eigentums gegenüber dem Gesetzgeber besteht also nicht in einem absoluten und umfassenden Bestandsschutz, sondern in bestimmten Grundsätzen und Richtlinien, an die sich der Gesetzgeber bei der *wertenden Abwägung und Angleichung im Bereich der Eigentumsordnung* zu halten hat. Diese Bindungen lassen sich zusammenfassen in der Wahrung der Lastengleichheit, in der Anforderung, sachlich nicht gerechtfertigte (funktionswidrige und willkürliche) Regelungen zu unterlassen, und in dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit grundrechtsbeeinträchtigender Regelungen. „Gesetzliche Eigentumsbindungen müssen von dem geregelten Sachbereich her geboten sein, sie dürfen nicht weitergehen als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient“ (18). Das eigentumsgestaltende oder -beschränkende Gesetz muß auch *hinreichend bestimmt* sein, es muß so klar und deutlich wie möglich angeben, welche Bindungen oder Pflichten es dem Eigentümer abverlangt. Dementsprechend muß sich die sozialbindende Entscheidung des Gesetzgebers auf einen „Katalog überprüfbarer fachlicher Kriterien“ berufen können (19). Dieses Erfordernis hat für das Waldeigentum unter anderem für die verschiedenen Genehmigungspflichten und für die Ausgestaltung des Betretungsrechts eine besondere Bedeutung. Die hier zu treffenden Verwaltungsentscheidungen müssen an bestimmte und begrenzte gesetzliche Maßstäbe gebunden werden. Der Gesetzgeber muß die möglichen Konflikte zwischen den spannungsvoll verbundenen Funktionen des Waldes so weit wie möglich selbst entscheiden und darf dies nicht der Verwaltung oder den Gerichten zuschieben.

Die Eigentums-garantie schützt die vermögenswerten Rechte in ihren *jeweiligen Nutzungsmöglichkeiten* und in ihrer *Ertragsfähigkeit*, nicht jedoch in allen rechtlich denkbaren Verfügungs- und Gebrauchsmöglichkeiten und nicht in ihrem jeweiligen Ertrag oder Wert. Bloße Chancen und Verdienstmöglichkeiten, die erst das Ergebnis nachfolgenden Erwerbs und künftiger Betätigung sein können, sind keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen. Deswegen sind beispielsweise Beschränkungen der Ver-

änderung oder Umwandlung der bestehenden forstlichen Bodennutzung grundsätzlich keine enteignenden Eingriffe. Diese Beschränkungen sind entschädigungslos hinzunehmen, es sei denn, auch ein ordnungsgemäß geführter Forstbetrieb durchschnittlicher Produktivität könnte angesichts einer derartigen Beschränkung nicht mehr rentabel geführt werden. Bloße Ertragseinbußen oder Wertverluste, die davon herrühren, daß aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht eine optimale Bodennutzung oder Bewirtschaftung gewählt werden darf, etwa durch Bindungen bei der Wahl der Holzart, haben keine Entschädigung zur Folge. Natürlich ist dabei immer vorauszusetzen, daß die Beschränkung sachgerecht und verhältnismäßig ist. Das Bayer. Aufforstungsgesetz vom 22. 12. 1921 erwies sich deshalb als verfassungswidrig, weil es nach der Änderung der Verhältnisse eine ungeeignete und damit übermäßige Einschränkung der Bodennutzung darstellte (20).

In welchen Fällen eine Beschränkung oder sonstige Beeinträchtigung des Eigentums ein die Entschädigungspflicht auslösendes Sonderopfer abverlangt, kann nicht generell gesagt werden. Es kommt dafür auf die *Zielsetzung, Tragweite und Zumutbarkeit des Eingriffs* an. Darauf ist an Hand der neueren waldrechtlichen Gesetzgebung noch zurückzukommen. Hier ist nur hervorzuheben, daß nicht etwa eine Enteignung oder ein enteignend wirkender Eingriff schon deshalb erlaubt wäre, weil das den Eingriff bewirkende oder zulassende Gesetz eine Entschädigung vorsieht. Das Grundrecht gewährleistet das Eigentum zuerst in seinem *Bestand*, und nicht nur in seinem durch die Entschädigung ersetzbaren Wert. Nur wenn und soweit das Interesse der Allgemeinheit eine das Eigentum beschneidende Regelung erfordert, ist diese Regelung verfassungsrechtlich statthaft und ist dann wegen des Rechtsverlustes eine Entschädigung zu leisten.

2. Für die Abschätzung der Grenze, die eine zumutbare Sozialbindung von der entschädigungspflichtigen Aufopferung abscheidet, kann auf eine umfangreiche Gerichtspraxis zurückgegriffen werden. Der weitaus größere Teil dieser Praxis befaßt sich mit dem Grundeigentum und mit den Gestaltungen und Beschränkungen, welche die Gesetzgebung vor allem der städtebaulichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grund und Boden auferlegt hat. Die *Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums* ist besonders weitreichend und sie kann sich, ohne daß eine Entschädigungspflicht besteht, entsprechend den sich wandelnden Erfordernissen zu Lasten des Eigentümers verstärken. In der Entscheidung des BVerfG zum Grundstücksverkehrsgesetz finden sich die seitdem häufig zitierten Sätze:

„Die Tatsache, daß der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des Einzelnen vollständig zu überlassen; eine gerechte Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichzustellen; er kann im Rechtsverkehr nicht wie eine mobile Ware behandelt werden“ (21).

Hauptsächlich die Anforderungen des Städtebaurechts, des Naturschutzes und der Raumordnung und Landesplanung sind anerkannte Rechtfertigungsgründe für die gesetzgeberische Sozialgestaltung und Sozialbindung im Bereich des Grundeigentums. Schon die Weimarer Reichsverfassung ordnete an, daß die Denkmäler der Natur und die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates genießen und daß alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte unter der Aufsicht des Staates stehen (Art. 150 Abs. 1, 155 Abs. 4). Sachlich ähnliche Programme und Aufträge für die Gesetzgebung sind nach dem Kriege in verschiedene Landesverfassungen aufgenommen worden. So heißt es etwa in der bayerischen Verfassung:

„Der in der land- und forstwirtschaftlichen Kultur stehende Grund und Boden aller Besitzgrößen dient der Gesamtheit des Volkes“ (Art. 163 Abs. 2).

Angesichts der zunehmenden Komplexität und Konkurrenz der Nutzungsansprüche an den Grund und Boden wird man so weit gehen müssen, die Raumplanung als Voraussetzung der raumbedeutsamen Nutzung des Grundeigentums anzusehen (22).

Das Grundeigentum ist nach alledem nicht als ein umfassendes Nutzungs- und Verwertungsrecht verfassungsrechtlich geschützt. Der *Schutzbereich der Eigentums-garantie* konzentriert sich hier auf die ausgeübte Nutzung und die bestehende Nutzbarkeit, also auf die ins Werk gesetzte rechtlich bestehende Nutzungsqualität des Bodens. Regelungen, welche die ausgeübte Nutzung oder die gegebene Nutzbarkeit ein Grundstücks greifbar einschränken, können entschädigungspflichtige Enteignungen sein. Gebietsausweisungen dagegen, die ohne Veränderung oder Beschränkung der vorhandenen Bodennutzung bestimmte Flächen einem besonderen Nutzungsregime unterwerfen und damit den Eigentümer auf den einmal gewählten Eigentumsgebrauch festlegen, sind für sich allein grundsätzlich entschädigungslos zu dulden Sozialbindungen. So ist die Unterstellung von Flächen unter Natur- oder Landschaftsschutz, bei der die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung unberührt bleibt und nur andersartige, noch nicht verwirklichte Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, keine Enteignung. Es werden nur Bindungen aktualisiert, die sich „aus der naturgegebenen Lage des Grundstücks in der Landschaft“ ergeben (23). Dasselbe gilt bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten (24) und wird bei der Festlegung von Flächen als Schutz- oder Erholungswald zu gelten haben.

Die Gerichtspraxis hat in derartigen Fällen für die Bestimmung des eigentumsrechtlich geschützten Rechtsbestandes mit dem Gedanken der „*Situationsgebundenheit*“ als einem besonderen Fall der Sozialgebundenheit gearbeitet (25). Der Eigentümer muß danach Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen, aus „sachlichen Gründen, die sich aus der jeweiligen verschiedenen tatsächlichen Lage, aus der Situationsgebundenheit vernünftigerweise ergeben“, entschädigungslos hinnehmen. Die hier zu Rate gezogene „*Situation*“ des Grundstücks hat ihre faktische Basis in der örtlichen Lage der betroffenen Fläche, ist aber genau besehen eine bewertende Erklärung über die jeweilige „soziale Funktion“ des Grundstücks, mit der bestimmte Gestaltungen oder Beschränkungen des Grundeigentums gerechtfertigt werden. Auf dieser Linie hat die „Buchendom“-Entscheidung aus dem Jahre 1957 den Satz aufgestellt, daß die Bindung des Eigentümers, eine in die Liste der Naturdenkmäler eingetragene Baumgruppe nicht zu verwerfen, sondern so, wie sie die Natur geschaffen habe, stehen zu lassen, in der Regel nur eine entschädigungslos zu dulden Eigentumsbeschränkung sei (26). Ebenso hat das BVerwG in jüngster Zeit ausgesprochen, daß die Festsetzung eines Naturschutzgebietes keine enteignende Wirkung habe, wenn durch sie die Schaumlavaausbeutung eines Berges unterbunden werde, mit der der Berechtigte bisher noch nicht begonnen hatte und deren Vornahme sich nach der gegebenen Situation der Verkehrsauffassung nicht aufdrängt (27).

Die skizzierten, in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gelten auch für das „von Natur aus“ mit einer gesteigerten Sozialpflichtigkeit (28) belastete Waldeigentum (29). Auch die unternehmerische Nutzung von der Forstwirtschaft gewidmetem Grund und Boden ist als Bodennutzung zu beurteilen und unterliegt als solche der weitgreifenden Sozialpflichtigkeit zugunsten naturschutzrechtlicher und ökologischer Erfordernisse (30). Derart begründete Einschränkungen etwa bei einem gewünschten Übergang zu anderen Holzarten oder Betriebsformen sind grundsätzlich keine Enteignung (31). Entschädigungsansprüche kommen bei derartigen Regelungen nur in Betracht, wenn nachteilige Änderungen der bestehenden Nutzungs- und Betriebsart erzwungen werden oder wenn das Festhalten an der gegebenen forstwirtschaftlichen Nutzung, etwa bei einer Ausweisung als Schutzwald, den Betrieb unrentabel werden läßt (32). Denn der erzwungene Verlust der Rentabilität ist bei einem Betrieb mit ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung und durchschnittlicher Produktivität in jedem Fall ein unzumutbares Sonderopfer. Naturschutzrechtliche und ökologische Erfordernisse werden nur ausnahmsweise enteignende Wirkungen zur Folge haben.

Diese Erwägungen zur Schutzfunktion des Waldes lassen sich nicht ohne weiteres auf die *Erholungsfunktion des Waldes* übertragen. Sicher fällt auch die Erholungsfunktion dem Prinzip nach unter die Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums. In einer naturschutzrechtlichen Entscheidung des BayVerfGH heißt es hierzu:

„Der Eigentümer ist ... nicht befugt, mit seinem Grundstück ohne Rücksicht darauf, ob Schönheit und Eigenart der heimatischen Natur beeinträchtigt werden, zu verfahren; er muß insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, daß sein Grundbesitz als Teil der Landschaft auch anderen Menschen, die in ihr Freude und Erholung suchen dienen soll“ (33).

Unter Berufung auf die Erholungsfunktion des Waldes hat das VG Stuttgart eine Klage wegen Versagung einer Ausstockungsgenehmigung abgewiesen, weil der Wald in Ballungsgebieten eine „natürliche Erholungsstätte“ sei und deshalb wie auch zur Wahrung der Schutzfunktion dem „Grundsatz der Walderhaltung“ Vorrang gebühre (34).

Eine andere Frage ist allerdings, ob und in welchem Maße der Waldbesitzer im Hinblick auf die im Grundsatz anzuerkennende Erholungsfunktion des Waldes Bewirtschaftungsbeschränkungen und Schädigungen hinnehmen und Aufwendungen erbringen muß, die aus dem Betretungsrecht der Allgemeinheit herrühren. Zur Lösung dieses Abgrenzungsproblems reicht der Rechtsgedanke der „*Situationsgebundenheit*“ des Grundeigentums nicht aus.

Darauf ist sogleich zurückzukommen. Diese umstrittene Frage zeigt sich in vollrem Licht, wenn man einen Blick darauf wirft, in welcher Weise die neuere Gesetzgebung die Sozialfunktionen des Waldes und das Waldeigentum behandelt.

### III. Sozialfunktionen des Waldes und Waldeigentum in der neueren Gesetzgebung

1. Das *Bundeswaldgesetz* stellt es als einen leitenden Grundsatz auf, daß der Wald zu erhalten und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern sei. In seinen Rahmenvorschriften über die Erhaltung des Waldes legt es ein Grundmuster von Anforderungen, Genehmigungspflichten und Bindungen der forstlichen Bodennutzung fest, gibt aber der landesrechtlichen Ausfüllung dieses Rahmens einen erheblichen Spielraum. In diesen Grenzen wird es *Sache des Landesgesetzgebers* sein oder bleiben, die Bindungen und Beschränkungen des Waldeigentums in ausgleichender Abwägung der verschiedenen Funktionen des Waldes auszuformen.

Gegenüber dieser Ausführungsgesetzgebung kommen die geschilderten Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums zum Tragen. Die *waldrechtlichen Regelungen* müssen sich an der gewährleisteten Privatnützigkeit des Eigentums orientieren, möglichst klare und bestimmte Normierungen vornehmen, die Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums nur nach Maßgabe des jeweils Erforderlichen und Verhältnismäßigen zur Geltung bringen und eine angemessene Entschädigung vorsehen, wo dem Waldbesitzer ein unzumutbares Sonderopfer abverlangt wird.

Dabei ist es eine etwas zu bequeme Befolgung der Eigentums-garantie, wenn das Landesrecht – wie das Waldgesetz für Bayern und jetzt das BadWürtt Landeswaldgesetz – sich damit begnügt, eine Entschädigungspflicht für Maßnahmen mit enteignender Wirkung zu begründen. Die verfassungsrechtliche Forderung, daß die Enteignung nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG), will den Gesetzgeber gerade dazu zwingen, sich bei das Eigentum betreffenden Vorschriften darüber klar zu werden, ob sie Enteignungen bewirken oder zulassen. In der Begründung zu dem Waldgesetz für Bayern werden als Beispiele für Maßnahmen mit enteignender Wirkung genannt: die Auferlegung bestimmter Duldungspflichten im Erholungswald (Art. 12 Abs. 3), bestimmte Bewirtschaftungsgebote im Schutz- oder Erholungswald (Art. 14 Abs. 2) und die Anordnung einer Aufforstungspflicht (Art. 16 Abs. 6) (35).

Der Entwurf der Bundesregierung für das Bundeswaldgesetz hatte eine *allgemeine Entschädigungsregelung* enthalten, die im Einklang mit der Gerichtspraxis die Opfergrenze des Waldbesitzers wie folgt bestimmte:

„Soweit durch Versagung einer Umwandlungsgenehmigung ... oder einer Genehmigung zur Erstaufforstung ... oder durch Erklärung von Wald zu Schutzwald ... eine bisher zulässige Nutzung aufgehoben oder eingeschränkt wird, eine wesentliche Wertminderung eines Grundstückes eintritt, besondere Aufwendungen notwendig sind, die über das bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Grund-

stückes erforderliche Maß hinausgehen, oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist ... eine Entschädigung in Geld zu leisten" (36).

Diese Generalklausel war dann in der Fassung des Gesetzes durch den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch auf die neu eingeführte Erklärung zum Erholungswald erstreckt worden (37). Nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat ist die ganze Bestimmung der konsequenten Umwandlung des Kapitels über die „Erhaltung des Waldes“ in Rahmenrecht zum Opfer gefallen (38). Nunmehr ist den Ländern nach § 5 BWaldG nur noch der Erlaß „geeigneter Entschädigungsregelungen“ aufgegeben.

2. Eine kurze Durchmusterung des gesetzlichen Regelungsprogramms unter eigentumsrechtlichem Blickwinkel wird – den Grundfunktionen des Waldes entsprechend – drei Komplexe unterscheiden müssen:

- die Bewirtschaftungsregelungen zugunsten der Holzproduktion,
- die Einschränkungen der Nutzungsfreiheit zugunsten der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- und die Sozialbindungen zugunsten der Erholung im Walde.

Folgende Punkte seien hervorgehoben.

*Bewirtschaftungsregelungen* im Interesse der Erhaltung des Waldes, zur Wahrung der ordnungsmäßigen forstlichen Nutzung und zur Förderung der Produktion sind grundsätzlich eine entschädigungslos zu duldende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Waldeigentums (39). Eine Entschädigungspflicht kommt hier nur in Betracht, wenn eine derartige Maßnahme im Einzelfall die gegebene Nutzung oder Nutzbarkeit nachteilig verändert oder wenn, z. B. durch die Versagung einer Umwandlungsgenehmigung (40), die Rentabilität des Betriebes entfällt oder der Waldbesitzer nicht einmal mehr die ihn aus dem Grundstück treffenden öffentlichen Verpflichtungen aus den Nutzungen bestreiten kann.

Nach denselben Grundsätzen sind die *Bestimmungen des Naturschutz-, Umweltschutz- und Wasserrechts* zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die zum Teil im Rahmen des Waldrechts erlassen worden sind, regelmäßig nur Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums (41). Ist eine der Schutzfunktion des Waldes dienende Regelung oder Anordnung zwar erforderlich und verhältnismäßig, kann sie aber vom Waldbesitzer nicht unter wirtschaftlich vertretbaren und zumutbaren Bedingungen durchgeführt werden (42), wird die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschritten.

Für die *neuere Naturschutzgesetzgebung* ist kennzeichnend, daß sie auf einem „Wandel vom ehemals bewahrenden Naturschutz zum aktiven Naturschutz“ beruht und daß sie dementsprechend eine „Landschaftspflege im Rahmen einer vorausschauenden Landschaftsplanung“ und die „Einbeziehung des gesamten Naturhaushalts in die öffentliche Daseinsvorsorge“ anstrebt (43). Trotz dieser sehr weitreichenden Zielsetzung respektiert das BNatSchG die Eigenart der Land- und Forstwirtschaft. Die Nutzungsfunktion des Waldes hat in den „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ Berücksichtigung gefunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9). An die mehr programmatische Erklärung, daß der „ordnungsgemäßen“ Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zukomme, schließen sich die sehr erheblichen Klauseln an, daß die ordnungsgemäße Forstwirtschaft „in der Regel“ den Zielen des BNatSchG dient und daß die *ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung* nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist (§§ 1 Abs. 3, 8 Abs. 7) (44). Wie sehr viele Formulierungen der neueren sozialstaatlichen Gesetzgebung, die zu „Grundsätzen“, programmatischen Äußerungen und offenen Klauseln neigt, lassen auch die genannten Festlegungen sicher Auslegungszweifel übrig. Doch läßt sich nach Sinn und Wortzusammenhang kaum in Abrede stellen, daß die „Ordnungsgemäßheit“ der apostrophierten Bodennutzung forstwirtschaftlich zu bestimmen ist (45). Damit steht es in Einklang, daß das BWaldG und die Wald- und Forstgesetze der Länder dem Bundesnaturschutzgesetz als Spezialgesetze vorgehen (46).

3. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist im Naturschutzrecht ausdrücklich als eine Richt-

schnur dafür anerkannt worden, wo die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums zu ziehen sind. Sie ist als Grundsatz ebenso in der Eigentumsgarantie verankert, wie der damit zusammenhängende Satz, daß der Waldbesitzer nur solche Bindungen und Beschränkungen entschädigungslos hinnehmen muß, die von ihm unter wirtschaftlich vertretbaren und zumutbaren Bedingungen durchgeführt werden können. An diesen Grenzen der Sozialpflichtigkeit müssen sich auch die Lasten, Pflichten und Beschränkungen ausrichten, die dem Waldbesitzer im Interesse der *Erholung im Wald* auferlegt werden. Hier wie in den anderen Fällen bedeutet die Einbindung der Nutzungsfreiheit durch eine Sozialfunktion des Waldes weder, daß jede für diese Sozialfunktion förderliche Maßnahme zugelassen wäre, noch daß jede auf diese Sozialfunktion zurückführbare Belastung durch das Waldeigentum – und nicht durch die begünstigte Allgemeinheit – zu tragen wäre.

Vor allem für die im Erholungswald in Betracht kommenden besonderen Bindungen und für die Reichweite des „Zutritts zum Walde“, des „Betretungsrechts“, kommt es auf die verfassungsrechtlich zutreffende Ausbalancierung der Erholungsbedürfnisse und der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und rentablen Forstwirtschaft an. Dabei ist die Entschädigungsfrage wichtig, ist es aber ebenso bedeutsam, die Eingriffe in das Waldeigentum an ihrer Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu messen. So liegt schon darin eine meßbare Schranke zugunsten des Waldeigentums, wenn für eine Erklärung zum Erholungswald vorrangig auf Wald der Gebietskörperschaften zurückgegriffen werden soll (47), und wenn diese Gebietsausweisung von der Aufstellung landesplanerischer Ziele abhängig gemacht wird (48).

Hauptsächlich umstritten ist die *Ausgestaltung des Betretungsrechts*, das seit dem Vorangehen des nordrhein-westfälischen Landesforstgesetzes von 1969 (49) mit zum Teil recht komplizierten Regelungen in die Landesgesetzgebung Eingang gefunden hat (50). Das ausdrücklich normierte Betretungsrecht ist eine öffentlich-rechtliche Duldungspflicht, die das privatrechtliche Recht des Eigentümers, „andere von jeder Einwirkung“ auf den Eigentumsgegenstand „auszuschließen“, § 903 BGB, besneidet. Nach dem vor der neueren Gesetzgebung bestehenden Rechtszustand war es eine Befugnis von jedermann auf weitgehend gewohnheitsrechtlicher Grundlage, die der Eigentümer respektieren mußte, die er aber nach Maßgabe seines sachlich begründeten Interesses durch Sperren und Verbote einschränken durfte (51).

Eine besondere Rechtslage bestand und besteht in *Bayern*. Nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilrechts garantiert die bayerische Verfassung das – früher häufig belächelte – Grundrecht auf den Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang (Art. 143 Abs. 3). Dementsprechend hat Bayern das Waldbetretungsrecht nicht im Waldgesetz, sondern im Naturschutzgesetz geregelt (Art. 13 BayWaldG; Art. 21 ff. BayNatSchG).

Die Bestimmung des Bundeswaldgesetzes über das „Betreten des Waldes“ (§ 14) hat im Gesetzgebungsverfahren erhebliche Änderungen durchlaufen (52) und beschränkt sich in der Gesetz gewordenen Fassung auf wenig mehr als einen Grundsatz. Den Ländern bleibt es vorbehalten, die Einzelheiten zu regeln und dabei die erforderlichen Einschränkungen des Betretungsrechts u. a. zum Schutz der Forstwirtschaft und des Waldeigentums festzulegen. Das Betretungsrecht selbst und die Bindung des Waldbesitzers bei Verboten und Sperren des Zutritts zum Walde durch sachliche Voraussetzungen und durch Genehmigungspflichten (53) ist eine zulässige Sozialbindung des Waldeigentums. Dabei ist allerdings vorauszusetzen, daß die im Gesetz festgelegten sachlichen Bedingungen einer zulässigen Sperre den forstwirtschaftlichen Erfordernissen hinreichend Rechnung tragen und verhältnismäßig sind und daß der Waldbesitzer nach Maßgabe dieser sachlichen Bedingungen einen Anspruch auf die Genehmigung für die Sperre eingeräumt erhält. Darüber hinausgehende Duldungspflichten aus einem für vorrangig betrachteten Erholungsinteresse führen wegen der eintretenden besonderen Pflichten und Lasten zu einer Entschädigungspflicht des Staates und der Gemeinde.

Das *Reiten im Walde* fällt, wie in der Begründung des Regierungsentwurfs anerkannt worden war (54), nicht unter das „Betreten“, bedarf also gesonderter Regelung. Während der Regierungsentwurf das Reiten im Walde nur kraft besonderer Befugnis oder auf Reitwegen gestattete, läßt es § 14 BWaldG jetzt vorbehaltlich einer Einschränkung aus wichtigem Grunde auf allen Straßen und Wegen zu, also auch auf Privatwegen. Landesrechtliche Bestimmungen, die das Reiten im Walde auf eigens dafür freigegebene Wege und Flächen beschränken (55), werden demnach geändert werden müssen (56).

Eine derartige Vorschrift des bayerischen Rechts (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG) ist vom Bayer. Verfassungsgerichtshof unter Berufung auf das erwähnte Grundrecht auf Naturgenuß für ungültig erklärt worden (57). Wie in der abweichenden Meinung einiger Mitglieder dieses Gerichts zutreffend hervorgehoben, kann auch im Lichte der Erholungsfunktion des Waldes und bei Berücksichtigung heutiger Erholungsvorstellungen das Reiten nicht dem Gehen und Wandern gleichgestellt werden. Der etwas anachronistische Hinweis darauf, daß das Reiten „eine seit Jahrtausenden ausgeübte Fortbewegungsart“ sei, die auch Erholungszwecken diene, kann den auch rechtlich erheblichen Einwand nicht überwinden, daß das Reiten jedenfalls heute eine Sportart ist und daß es auch bei professioneller Ausübung nicht nur ausnahmsweise beträchtliche Schäden verursacht, die dem Waldbesitzer zur Last fallen. Andererseits kann diese bayerische Entscheidung aber insoweit für die Ausführungsgesetzgebung zu § 14 BWaldG hilfreich sein, als sie die notwendigen Grenzen der zumutbaren Zulassung des Reitens im Walde ausführlich und deutlich hervorgehoben hat (58).

Das Bundesrecht läßt genügend Spielraum, um die forstwirtschaftlich und eigentumsrechtlich gebotenen Einschränkungen zur Geltung zu bringen. Dies wird vor allem dadurch zu geschehen haben, daß das Recht des Waldbesitzers, Wege zu sperren, für diesen Fall hinreichend gewährleistet wird und daß weitergehende Duldungspflichten durch eine Entschädigungsregelung ausgeglichen werden (59).

4. Über alle Einzelprobleme der Abgrenzung und Ausgestaltung hinaus, die mit der Frage nach der Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums und deren Grenzen aufgeworfen werden, wird es für die weitere Entwicklung auf die Stellung des Waldes und der Forstwirtschaft in der *Raumordnung* und der *Strukturpolitik* ankommen.

Den Funktionen des Waldes, die alle in mehr oder minder großem Maße das Wohl der Allgemeinheit berühren, korrespondiert die *öffentliche Förderung der Forstwirtschaft*, die nach § 41 BWaldG insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein soll. Im Rahmen dieser Förderung haben auch Beihilfen und Ausgleichszahlungen ihren Platz, mit denen enteignungsrechtlich schwer faßbare Belastungen und Schäden pauschaliert abgegolten werden können (60).

Eine planmäßige Grundlage für die strukturpolitische Förderung der Forstwirtschaft, auch im Hinblick auf den Ausgleich für die erbrachten Infrastrukturleistungen, wird durch die *forstliche Rahmenplanung* und deren Einfügung in die Programme und Pläne der Landesplanung erreicht werden können (61). Die organisatorisch sachgerechte Einordnung der forstpolitischen Entscheidungen in das Gesamtgefüge des raumordnerischen Planungswesens ist dafür eine Voraussetzung. Als sachliche Richtlinie sei auf die *Grundsätze der Raumordnung* verwiesen (§ 2 BROG), wo es heißt, daß für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft einschließlich des Waldes sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten zu sorgen ist und daß die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu sichern sind, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung als wesentlicher Produktionszweig der Gesamtwirtschaft erhalten bleibt.

#### Anmerkungen

(1) Vgl. Art. 1 des Bayer. Forstgesetzes in der Fass. vom 11. 7. 1896 (GVBl. S. 325). — (2) A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, Band 3, 1875, S. 122 ff. — (3) Entwurf des Bayer. Waldgesetzes, Begründung, Landtag Drucks. 7/6654, S. 14. — K. Mantel, Wald, Forstwirtschaft und Landschaftsrecht, FHW 27, 1972, S. 417. — (4) Siehe nur K. P. Krause, Grüner Wald in roten Zahlen. Die unnötigen Verluste im Staatsforst, FAZ

3. 4. 1976; W. Pfister, Steigende Millionenverluste der Bayerischen Staatsforstverwaltung ein Dauerzustand? 1976; Th. Giesen, Organisationsänderung für Landesforsten? Holz-Zentralblatt 1976 Nr. 51. — Zur Rechtslage des Staatswaldes vgl. W. Leisner, Die Unzulässigkeit steuerlicher Fiskalprivilegien. Unter besonderer Berücksichtigung der Forstwirtschaft, Betrieb-Berater 1970, S. 405. — (5) G. Speidel, Forstpolitische Leitlinie 1975, Forstarchiv 46, 1975, S. 133. — (6) W. Kroth, Freiheit und Bindung des privaten Waldbesitzes, FHW 30, 1975, S. 453/455; Ph. Frhr. von Boeselager, Ohne Leistungsfähigkeit keine Sozialbindung, AFZ 1975, S. 827. — (7) BTag Drucks. 7/889, S. 22. — (8) G. Mayer, Die Kosten der Maßnahmen zur Erfüllung der Erholungs- und Schutzfunktion der Waldungen in Baden-Württemberg. Methodik und Ergebnisse einer Untersuchung über das Forstwirtschaftsjahr 1971. Mitteilungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Heft 71, November 1975. — (9) Entwurf des Bundeswaldgesetzes, Begründung, Bundestag Drucksache 7/889, S. 20. — (10) Entwurf des Bundeswaldgesetzes a. a. O., S. 21. — (11) Entwurf des Bundeswaldgesetzes a. a. O., bes. S. 16 ff. — (12) Vgl. den Katalog der produzierten Infrastrukturleistungen („Datenkatalog“) der Arbeitsgruppe „Ermittlung der Infrastrukturleistungen des Waldes“ des Dt. Forstwirtschaftsrates, G. Mayer a. a. O., Anlage 2, — (13) Siehe die Zusammenfassung bei G. Speidel, Forstwirtschaft und Forstpolitik, in: Handwörterbuch der Raumforschung und Raumplanung, Band I, 1970, Sp. 765. — (14) F. Wagner, Waldbau und Sozialfunktionen — Aufgaben aus dem Waldgesetz für Bayern, FHW 1975, S. 436; W. Hein, Das Waldgesetz für Bayern, BayVerwBl. 1976, S. 129; F. Mayer, Der Bannwaldbegriff des Waldgesetzes für Bayern, BayVerwBl. 1976, S. 134. — (15) Ph. Frhr. von Boeselager, Ohne Leistungsfähigkeit keine Sozialbindung, AFZ 1975, S. 827; K. Hasel, Gedanken zum Bundeswaldgesetz, RdL 1975, S. 197. — (16) Hierzu sei insgesamt verwiesen auf R. Reinhardt/U. Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, 1954; W. Weber, Eigentum und Enteignung, in: Die Grundrechte, II, 1954, S. 331; W. Leisner, Sozialbindung des Eigentums, 1972; H. Sandler, Zum Wandel der Auffassung vom Eigentum, DÖV 1974, S. 73, sowie die Überlegungen und Nachweise in: P. Badura, Eigentum im Verfassungsrecht der Gegenwart, Verh. d. 49. Dt. Juristentages, 1972, Bd. II Teil T; ders., Eigentum und soziale Pflichtbindung, Polit. Bildung 1975, S. 42; ders., Möglichkeiten und Grenzen des Zivilrechts bei der Gewährleistung öffentlicher und sozialer Erfordernisse im Bodenrecht, AcP 176, 1976, S. 119. — (17) BVerfGE 14, 263/277; 14, 288/293; 24, 367/389; 30, 292/334; 31, 229/239. — (18) BVerfGE 21, 73/86. — (19) G. Leibholz/D. Lincke, Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, DVBl. 1975, 933/937. — (20) BVerwG RdL 1968, 23. — (21) BVerfGE 21, 73/82 f. — (22) Vgl. M. Lendl, Planungsrecht und Eigentum, Zeitschrift für Schweizer. Recht 95, 1976, II. Halbband, Heft 1, S. 1/155 ff. — (23) BVerwGE 3, 335; 4, 57; BayVerfGH VGHE 12 II 1; BGH LM Art. 14 GG Nr. 70; BGH MDR 59, 558. — Enteignung angenommen im Fall BVerwGE 5, 143. — (24) BGHZ 60, 126; 60, 145. — (25) BGHZ 30, 23; 48, 193; BGH NJW 60, 168. — (26) BGH DVBl. 57, 669. — (27) BVerwG DVBl. 76, 211. — (28) Entwurf des Bundeswaldgesetzes a. a. O., S. 19 — BVerfG 21, 73/84; 21, 306/310. — (29) K. Mantel, Forstliche Rechtslehre, 1964, S. 129 ff.; H. Ebersbach, Eigentumsbeschränkungen im Hinblick auf die Sozialfunktion des Waldes, AgrarR 2, 1972, S. 129; W. Kroth, Freiheit und Bindung des privaten Waldbesitzes, FHW 1975, S. 453; Zeitel, Waldgesetze und Sozialbindung des Eigentums, Waldwirt 1976, S. 55. — (30) Anders E. Nießlein, Die Sozialbindung als forstpolitische Bestimmungsgröße, Allgem. Forstzeitschrift 1975, S. 837. — Eine andere Frage ist es, daß hier wie bei allen Fällen gewerblicher Nutzung des Grundeigentums die Befugnis zur Bodennutzung und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zwei selbständig zu betrachtende und je für sich geschützte vermögenswerte Rechte sind. Dazu: BGHZ 48, 58; 48, 65; P. Badura, Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen, 1971; ders., Der Eigentumsschutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, AöR 98, 1973, S. 153. — (31) Anders K. Mantel, Rechtslehre a. a. O., S. 135. — (32) Vgl. H. Ebersbach a. a. O., S. 130, 133; BayVerfGH a. a. O., S. 9. — (33) BayVerfGH VGHE 12 II 1/8. — (34) VG Stuttgart AgrarR 1971/72, 473. — (35) Entwurf eines Waldgesetzes für Bayern, LTag zu Drucks. 7/6654, S. 26. — (36) § 40 Abs. 1 des Entwurfs; BTag Drucks. 7/889. — (37) BTag Drucks. 7/2727. — (38) BTag Drucks. 7/3016 und 7/3192. — (39) BGH LM Art. 14 GrundG Nr. 49; BVerwG MDR 69, 332; OVG Lüneburg OVG 15, 500. — Vgl. Ebersbach a. a. O., S. 130. — (40) BVerwG MDR 69, 332. — H. auch § 10 Abs. 3 z. Nds. LWaldG. — (41) Siehe oben Anm. 23 sowie: W. Weber, Die Entschädigungspflicht bei Naturschutzmaßnahmen, DVBl. 55, 40; F. Mayer, Privateigentum und Recht auf Naturgenuß, DVBl. 1964, S. 302; Cl. Carlsen, Verwaltungsmäßige Möglichkeiten zum Schutz und zur Pflege der Landschaft nach dem schleswig-holsteinischen Landeswaldgesetz, dem Landeswassergesetz und dem Landschaftspflegegesetz, AgrarR 1974, S. 118; R. Stich, Der heutige Stand des Rechts der Landschaft und seines Vollzugs, in: Festschrift für Werner Weber, 1974, S. 681; K. Hofmann, Das Bayerische Naturschutzgesetz, 1974; ders., Neuregelung des Natur- und Umweltschutzes in Bayern, RdL 1975, 57, 85; L. Pielow, Neues Landschaftsgesetz für Nordrhein-Westfalen, RdL 27, 1975, S. 281; Th. Cl. Schwede, Landschafts-

pflegegesetz von Schleswig-Holstein, RdL 27, 1975, S. 225. — (42) Vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit Art. 14 Abs. 1 BayWaldG. — Dazu die Begründung a. a. O., S. 23. — (43) §§ 1, 10 BNatSchG; Ausschlußbericht, BTag Drucks. 7/5251, S. 4; Entwurf des Bundesrates, BTag Drucks. 7/3879, S. 17. — (44) Siehe schon Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG; § 10 Abs. 3 BadWürtt NatSchG. — (45) Vgl. Ausschlußbericht a. a. O., S. 6, 8 f. — (46) Ausschlußbericht a. a. O., S. 7. — (47) Art. 12 Abs. 2 BayWaldG; § 23 Abs. 4 BadWürtt LWaldG (Vorrang von Staats- und Körperschaftswald). — Siehe auch Hasel, FHW 1972, S. 265. — (48) Vgl. Art. 12 Abs. 1 BayWaldG. — (49) Pielow, Zum Waldbetretungsrecht in Nordrhein-Westfalen, AgrarR 1973, S. 204. — (50) K. Hasel, Erholung und Waldbetretungsrecht in der neueren Forstgesetzgebung, FHW 27, 1972, S. 265; H. Ebersbach a. a. O., S. 129. — (51) K. Meyer, Das Recht auf Naturgenuß im Zusammenhang mit Landschaftsschutz, Gemeingebrauch und Sozialgebundenheit des Eigentums, DVBl. 1960, S. 269; G. Rinck, Ein Gemeingebrauch am Walde, MDR 1961, S. 980; K. Mantel, Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Walderholungs-funktion und ihre Behandlung in der Forstpolitik, FHW 21, 1966, S. 339; ders., Wald, Forstwirtschaft und Landschaftsrecht, FHW 27, 1972, S. 417; ders., Gesammelte Aufsätze, Bd. I, 1974,

S. 580 ff. — (52) Vgl. § 12 des Regierungsentwurfs, BTag Drucks. 7/889, sowie die Begründung, S. 22, 29; § 12 der Ausschlußfassung, BTag Drucks. 7/2727, sowie die Begründung, S. 5 f.; § 13 der vom Bundestag zunächst angenommenen Fassung und den Änderungsvorschlag des Bundesrates, BTag Drucks. 7/3016. — (53) Vgl. § 14 Nds. LWaldG; Art. 29, 30 BayNatSchG. — (54) A. a. O., S. 29. — (55) Wie z. B. § 13 Abs. 3 Satz 2 Nds. LWaldG. — (56) Dazu die Kritik von K. Hasel, Gedanken zum Bundeswaldgesetz, RdL 27, 1975, S. 197/200. — K. Beier, Reiten im Walde in Schleswig-Holstein, AgrarR 1974, S. 123. — (57) Entsch. v. 16. 6. 1975, BayVerwBl. 1975, S. 473. — (58) E. Nießlein, Der Bayerische Verfassungsgerichtshof zur Reiterfrage, FHW 30, 1975, S. 339. — (59) Vgl. die im BadWürtt Landeswaldgesetz vom 10. 2. 1976 (GBl. S. 99) gefundene Regelung, bes. §§ 37 Abs. 1, 39. — (60) Siehe z. B. die gesetzliche Regelung des Zuschusses zu den Kosten der Bewirtschaftung des Erholungswaldes gem. § 19 Nds. LWaldG sowie die „sonstigen Beihilfen“ und die Ausgleichszahlungen nach Art. 22, 23 BayWaldG. — (61) Siehe auch K. Mantel, Der Wald in der Bodennutzung, Raumordnung und Landesplanung in geschichtlicher, rechtlicher und forstpolitischer Sicht, FHW 24, 1969, S. 473. — Im übrigen: K. Hasel, Waldwirtschaft und Umwelt, 1971, S. 168 ff.